

Stenographisches Protokoll.

88. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich.

Donnerstag, den 10. Juni 1920.

Tagesordnung: 1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (753 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz) (860 der Beilagen). — 2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (767 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Stellung und Bezüge der Professoren in den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten (861 der Beilagen).

Inhalt.

Aufschriften der Staatsregierung.

Betreffend die Gesetzentwürfe:

1. betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten (867 der Beilagen [Seite 2903] — Redner: Staatssekretär für soziale Verwaltung Hanusch [Seite 2903]);
2. betreffend die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz) (868 der Beilagen [Seite 2903]);
3. über die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze (Spielplatzanforderungsgesetz) (869 der Beilagen [Seite 2903]).

Vorlagen der Staatsregierung.

Zuweisungen:

1. 853, 854, 855 und 858 der Beilagen an den Justizauschuß (Seite 2882);
2. 856 der Beilagen an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Seite 2882);
3. 857 der Beilagen an den Finanz- und Budgetauschuß (Seite 2882).

Verhandlungen.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (753 der Beilagen).

betreffend das Gesetz über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz) (860 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Schneider [Seite 2920 und 2926], Staatssekretär für Finanzen Dr. Reisch [Seite 2923], die Abgeordneten Dr. Straffner [Seite 2925], Fuß [Seite 2925] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 2926]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (767 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Stellung und Bezüge der Professoren in den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten (861 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Leuthner [Seite 2926] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 2927]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten Dr. Dinghofer, betreffend die Niederlegung der Mandate als Mitglied des Aus-

schusses für soziale Verwaltung seitens des Abgeordneten Dr. Ursin und als Ersatzmann im genannten Ausschusse seitens des Abgeordneten Dr. Wutte (Seite 2927).

Ersatzwahlen des Abgeordneten Dr. Straffner als Mitglied und des Abgeordneten Gleßin als Ersatzmann im Ausschusse für soziale Verwaltung an Stelle der ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Ursin und Dr. Wutte (Seite 2928).

Dringliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Schürff, Dr. Straffner und Genossen an den Staatskanzler, betreffend die Herausgabe der Dienstvorschrift für die Soldatenräte in der neuen Wehrmacht durch den Staatssekretär für Heereswesen — (Redner: Abgeordneter Dr. Straffner [Seite 2906 und 2920], Staatssekretär für Heereswesen Dr. Deutsch [Seite 2909], die Abgeordneten Kunschak [Seite 2912 und 2919], Leuthner [Seite 2915]).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Antrag

der Abgeordneten Dersch, Dr. Buresch, Eisenhut, Buchinger und Genossen, betreffend die Schaffung eines Vermarktungsgesetzes (873 der Beilagen).

Anfragen

1. des Abgeordneten Josef Weiß und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend das Saccharin-

monopol und die Belieferung der oberösterreichischen Landwirtschaft mit Saccharin (Anhang I, 367/I);

2. des Abgeordneten Dr. Straffner und Genossen an den Staatssekretär für Inneres und Unterricht, betreffend den Ärztestreit im Krankenhaus und den Kliniken Innsbrucks (Anhang I, 368/I);

3. der Abgeordneten Birchbauer, Dengg, Altenbacher, Mayer, Gleßin, Thanner, Größbauer und Genossen an den Staatssekretär für Justiz, betreffend die Novellierung des Gewerbe- und Wirtschaftsgenossenschaftsgesetzes (Anhang I, 369/I).

Zur Verteilung gelangen am 10. Juni 1920:

die Regierungsvorlagen 867, 868 und 869 der Beilagen;

der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses 862 der Beilagen;

die Anfragebeantwortung 153;

die Anträge 863, 864, 865 und 866 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Zweiter Präsident **Hausler**,
dritter Präsident Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: **Proft**, **Schönsteiner**.

Staatskanzler Dr. **Renner**.

Vizekanzler **Fink**.

Staatssekretäre: **Eldersich** für Inneres
und Unterricht, Dr. **Ramek** für Justiz, Dr.
Deutsch für Heereswesen, Dr. **Reisch** für
Finanzen, **Hanusch** für soziale Verwaltung, Dr.
Ellenbogen.

Unterstaatssekretäre: **Glückel** und
Miklas im Staatsamte für Inneres und Unter-
richt, Dr. **Eisler** im Staatsamte für Justiz, Dr.
Waiss im Staatsamte für Heereswesen, Dr. **Reisch**
im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Auf der Bank der Regierungsvertreter:
Sektionschef Dr. **Mühlwrenzl** und Ministerialrat
Dr. **Schauberger** vom Staatsamte für
Finanzen.

Präsident **Hausler**: Ich erkläre die Sitzung
für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom
8. Juni ist unbeankündet geblieben, demnach
als genehmigt zu betrachten.

Es sind Zuschriften eingelangt, mit denen
die Einbringung von Vorlagen der Staatsregierung
angekündigt wird.

Ich erlaube um Verlesung dieser Zu-
schriften.

Schriftführerin **Proft** (*liest*):

„Unverwahrt beehre ich mich, den Entwurf
eines Gesetzes, betreffend die Krankenver-
sicherung der Staatsbediensteten (867 der
Beilagen), zur verfassungsmäßigen Behandlung in
der Nationalversammlung als Regierungsvorlage
einzubringen.

Wien, 9. Juni 1920.

Der Staatssekretär:
Hanusch.“

„Unverwahrt beehre ich mich, den Entwurf
eines Gesetzes, betreffend die Bestandverträge
über Grundstücke, die als Spiel-, Sport-
oder Turnplätze in gemeinnütziger Weise
verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz)
(868 der Beilagen), zur verfassungsmäßigen Be-
handlung in der Nationalversammlung als Re-
gierungsvorlage einzubringen.

Wien, 9. Juni 1920.

Der Staatssekretär:
Hanusch.“

„Unverwahrt beehre ich mich, den Entwurf
eines Gesetzes über die Anforderung von
Grundstücken für die gemeinnützige Ver-
wendung als Spiel-, Sport- oder Turn-
plätze (Spielplatzanforderungsgesetz) (869 der
Beilagen), zur verfassungsmäßigen Behandlung in
der Nationalversammlung als Regierungsvorlage
einzubringen.

Wien, 9. Juni 1920.

Der Staatssekretär:
Hanusch.“

Präsident **Hausler**: Wenn bis zum Schlusse
der nächsten Sitzung kein Begehren auf Vornahme
einer ersten Lesung gestellt wird, werden diese
Vorlagen dem Ausschusse für soziale Ver-
waltung zugewiesen werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung hat sich
der Herr Staatssekretär Hanusch zum Worte ge-
meldet; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für soziale Verwaltung
Hanusch: Hohes Haus! Ich habe mir soeben
erlaubt, dem hohen Hause eine Vorlage, be-
treffend die Krankenversicherung der Staatsange-
stellten, vorzulegen. Eigentlich wären schon nach
der fünften Krankenversicherungsnovelle, die dem
hohen Hause vorliegt, die Staatsbeamten unter die
Versicherungspflicht gekommen, wenn sie nicht nach
dieser Novelle ausdrücklich von der Einbeziehung in
die Krankenversicherung, und zwar in der Erwägung
ausgenommen worden wären, daß ja bei den
Staatsbeamten ganz andere Verhältnisse in Frage
kommen und die Dienstpragmatik den Staatsange-

stellten für längere Zeit den Gehaltsbezug sichert, insofern jene Momente, die für den Privatangestellten sowie für den Arbeiter in Frage kommen, für den Staatsangestellten nicht in Betracht gezogen werden können. Wir haben daher, wie schon gesagt, die Staatsangestellten aus der fünften Novelle herausgenommen und wollen nun durch das dem Hause vorgelegte Gesetz eine eigene Krankenversicherung für die Staatsangestellten schaffen.

Bei dieser Krankenversicherung für die Staatsangestellten muß man sich in erster Linie darüber klar werden, ob für die Staatsangestellten die Geldunterstützung oder die Heilpflege im Vordergrunde stehen soll. Als in den achtziger Jahren das obligatorische Krankenversicherungsgesetz geschaffen wurde, hat man in erster Linie auf die Geldunterstützung Gewicht gelegt und das war begründet, weil ja der Arbeiter darauf Rücksicht nehmen muß, seinen durch die Krankheit entgangenen Lohn ersetzt zu bekommen. Erst später hat sich der Gedanke der Heilpflege durchgesetzt und auf diesem Gebiete haben ja die Krankenkassen in späteren Jahren besonders durch die Gründung von Verbänden ziemlich Großes geleistet. Es wurden ja den Staatsangestellten auch bisher vom Staate Aushilfen geleistet, aber diese Aushilfen hatten immer etwas Demütigendes an sich, es hat ausgesehen, als wären diese Staatsbeamten Almosenempfänger, und andererseits hing es vielfach von den Vorgesetzten ab, ob und in welcher Höhe solche Aushilfen gegeben wurden.

Besonders schlimm aber ist der Zustand für die Staatsangestellten in der letzten Zeit geworden. Sie alle, meine Herren, wissen ja, daß die Ärzte, gedrungen durch die Not der Verhältnisse, mit ihren Tarifen wesentlich hinaufgehen mußten. Die Folgeerscheinung war nun, daß die kleinen Beamten oft mit Ärzterechnungen von 4000 bis 5000 K belastet worden sind, und die weitere Folgeerscheinung war, daß allen diesen Leuten irgendwelche Vorschüsse auf diese Beträge ausbezahlt werden mußten. Nun stehen die Dinge so, daß ein solcher kleiner Beamter mit einem kleinen Gehalt mit einem Vorschusse von 4000 bis 5000 K monats-, ja jahrelang zu tun hat (*Sehr richtig!*), um sein Haushaltsgeld wieder ins Gleichgewicht zu bringen, und die Folge ist, daß eine ganze Reihe von Existenzen unter den Beamten verschuldet und auch vielfach zugrunde gegangen sind.

Ich will den Ärzten durchaus keinen Vorwurf machen, sie kämpfen ja auch sehr hart um ihre Existenz. Aber einerseits auf dem Standpunkte zu stehen, die Versicherungspflicht nicht auszudehnen, welcher Gesichtspunkt seitens der Ärzte bei Behandlung dieser Vorlage zum Ausdruck gekommen ist, auf der andern Seite aber die Honorare so fest-

zusetzen, daß sie der weniger Bemittelte nicht mehr zu leisten vermag, das würde mit Notwendigkeit dorthin führen, daß ein großer Teil der Bevölkerung überhaupt ohne ärztliche Hilfe bleiben müßte. (*Zustimmung.*) Es könnte sich dann diesen Luxus nur ein besser gestellter Mensch leisten.

Wie sehr ich also begreife, daß die Ärzte auf ihre Existenz bedacht sind, so kann ich andererseits nicht begreifen, daß man sich der Ausdehnung der Versicherung entgegenstellt. Die Ärztefrage — darüber bin ich mir andererseits vollständig klar — wird in der nächsten Zeit angeschnitten werden müssen. Sie ist eine äußerst wichtige Frage, äußerst wichtig für die Krankenkassen, äußerst wichtig für die Bevölkerung überhaupt.

Die von mir jetzt angeführten Erwägungen haben mit Notwendigkeit dazu geführt, daß unter der Staatsangestelltenschaft die Forderung nach einer obligatorischen Krankenversicherung immer lebhafter wurde. Nun war man sich im ersten Anfange nicht recht darüber klar, welche Form diese Krankenversicherung haben soll. Es gibt da, wie ich schon vorhin erwähnt habe, zwei Wege: entweder die Geldunterstützung oder das Naturalleistungsprinzip. Die Staatsangestellten haben sich sehr vernünftig auf den Standpunkt des letzteren gestellt, weil gerade dadurch die größten Kosten für den Staatsangestellten, wenn er erkrankt ist, erwachsen. Das Naturalleistungsprinzip äußert sich folgendermaßen (*liest*):

„Nach dem Naturalleistungsprinzip sorgt die neue Einrichtung durch entsprechende Maßnahmen (Vereinbarungen mit Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern, Heilstätten, Sanatorien, auch durch Errichtung solcher Anstalten) dafür, daß die Leistungen jedem Beamten im Bedarfsfall unentgeltlich zur Verfügung stehen. Grundsätzlich soll aber kein Beamter gezwungen sein, von den Heileinrichtungen Gebrauch zu machen, er darf den Arzt seiner Wahl zu Rate ziehen oder die ihm passende Pflege aufsuchen. In diesen Fällen und wenn Vertragsärzte oder entsprechende Heileinrichtungen nicht zur Verfügung stehen, werden die Auslagen nach bestimmten Ansätzen vergütet, die dem bei Inanspruchnahme der Naturalleistungen wahrscheinlich erwachsenen Aufwand entsprechen.“

Es ist also die freie Arztwahl gesichert und eine Reihe von anderen Dingen, die sonst für andere Krankenkassen nicht bestehen. Auch die Regierung hat sich diesem Naturalleistungsprinzip angeschlossen. Träger dieser Krankenfürsorge soll ein besonderer Fonds sein, zu dem Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer gleichviel leisten. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle der Staat, der Arbeitnehmer der Beamte. Es ist aber vorgefugt, daß die Ausgaben

nicht ins Unendliche wachsen können. Das Gesetz sieht vor, daß im Höchstansmaße nur 1½ Prozent vom Gehalt für diesen Fonds von den Beamten aufgebracht werden, die gleiche Summe bringt der Staat für diese Krankenversicherung auf. Ich möchte besonders betonen, daß das ganze Gesetz auf der Solidarität der Beamten aufgebaut ist: es zahlt jeder Beamte, sagen wir 1½ Prozent von seinem Gehalte, die Rechte aber sind vollständig gleich, es wird also der kleine Rechnungsbeamte dieselben Rechte haben, obwohl er bedeutend weniger zahlt wie der Sektionschef oder der Hofrat, nur bei den Wöchnerinnenunterstützungen und beim Sterbegeld ist ein kleiner Unterschied gemacht.

Sehr schwer ist es, meine Herren, das Erfordernis bis in die Einzelheiten festzustellen; wir mußten uns darauf beschränken, den Aufwand nach den allgemeinen Erfahrungen in den übrigen Krankenversicherungen zu berechnen und uns die hierzu nötigen Daten zu verschaffen, und nehmen auf Grund dieser Berechnungen an, daß pro Kopf zirka 400 K im Jahre gebraucht werden. Wenn man in Betracht zieht, daß im ganzen zirka 150.000 Versicherte, also Staatsangestellte, in Frage kommen, so würde das jährlich einen Betrag von zirka 60 Millionen ausmachen, also 30 Millionen Kronen vom Staate und 30 Millionen Kronen von den Beamten. Die Versicherten setzen sich folgendermaßen zusammen: 115.000 Staatsangestellte, 40.000 Fondsbeamte, das sind also 125.000. Ein großes Gewicht haben wir aber darauf gelegt, daß nicht nur der wirkliche Beamte, der noch im Dienst steht, sondern auch die Pensionisten mit in diese Krankenversicherung einbezogen werden (*Beifall*), denn das ist eines der wichtigsten Dinge. Es kommen da immerhin 25.000 Menschen in Frage, die, wenn auch die Pensionen in der letzten Zeit aufgebeffert worden sind, immerhin noch ein elendes Dasein haben. Man darf ja das eine nicht vergessen, daß alle diese Menschen sich 30, 35 Jahre geplagt haben, in der Hoffnung, einmal im Alter einige ruhige Stunden zu haben, und jetzt um alle diese Hoffnungen betrogen worden sind. Wir haben also großes Gewicht darauf gelegt, daß die Pensionisten mit einbezogen werden. Es kommen demnach 150.000 versicherte Menschen in Frage. Wenn Sie die Familienversicherung dazu rechnen — es sind ja nicht nur die Beamten versichert, sondern auch deren Familienangehörige —, so sind das wiederum 250.000, zusammen also 400.000 Menschen, die durch dieses Gesetz in den Kreis der Versicherung einbezogen werden sollen, also keine kleine, sondern eine für weite Kreise der Bevölkerung äußerst wichtige Sache und daraus ergibt sich eigentlich schon, wie ich bereits erwähnt habe, die Wichtigkeit der Vorlage selbst.

Ich würde das hohe Haus bitten, diese Vorlage raschestens zu erledigen, denn 400.000 Menschen warten mit Schmerzen darauf, endlich dieser Versicherung teilhaftig zu werden, und ich bin überzeugt, daß das hohe Haus diese Vorlage sehr bald verabschieden wird. (*Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident Hauer: Es ist von den Herren Abgeordneten Dr. Schürff, Dr. Straffner und Genossen eine dringliche Anfrage an den Herrn Staatskanzler überreicht worden, betreffend die gesetzwidrige Herausgabe der Dienstvorschrift für die Soldatenräte in der neuen Wehrmacht durch den Herrn Staatssekretär für Heereswesen. Ich bitte um Verlesung.

Schriftführerin Proft (liest):

„Dringliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Schürff, Dr. Straffner und Genossen an den Herrn Staatskanzler, betreffend die gesetzwidrige Herausgabe der Dienstvorschrift für die Soldatenräte in der neuen Wehrmacht durch den Herrn Staatssekretär für Heereswesen.“

Der Staatssekretär für Heereswesen hat mit Amtsleitungsanzahl 4995 vom 25. Mai 1920 ohne vorherige Fühlungnahme mit den Landesregierungen, mit den militärischen Verwaltungs- und Kommandostellen, unter Übergehung des beim Staatsamte für Heereswesen bestehenden, von der Nationalversammlung gewählten Zivilkommissariats und entgegen allen Vorschlägen und Vorstellungen der militärischen Fachreferenten lediglich unter dem scharfen Drucke der ehemaligen Volkswehrjoldatenräte einen Erlaß von allerhöchster wehrpolitischer Tragweite herausgegeben, der mit seinen Bestimmungen für die Soldatenräte auf die Verankerung des Räteystems in der neuen Wehrmacht hinausläuft.

Laut § 10 des Wehrgesetzes sind militärische Dienstvorschriften von der Staatsregierung zu erlassen. Der erwähnte Erlaß ist von grundlegender Bedeutung, weil er den Dienst der Soldatenräte und deren Verhältnis zu den Organen der Exekutive dauernd regelt. Es handelt sich mithin zweifellos um eine Dienstvorschrift, zu deren Herausgabe der Staatssekretär nicht berechtigt war.

Den Höhepunkt der Gesetzwidrigkeit dieser Dienstvorschrift bildet die Einschmuggelung eines ungemein weitgehenden Immunitätsrechtes für alle Soldatenräte der neuen Wehrmacht, deren es bei einem Gesamtstande von bloß 30.000 Mann mehr als 1000 geben wird. Da dieses im Punkt 20 kurzerhand verfügte Immunitätsrecht der Soldatenräte nur im Gesetzeswege festgelegt werden kann, ist diese Verordnung besonders in diesem Belange offenkundig rechtswidrig.

Wirkungsbereich und Kompetenzabgrenzungen der Soldatenräte lassen an Unklarheit nichts zu wünschen übrig und müssen zu ständigen Konflikten zwischen Soldatenräten und Kommandostellen, zur Untergrabung von Ordnung und Disziplin und folgerichtig gerade zu der im Wehrgesetz, Punkt 4, § 31, verpönten Beeinträchtigung der Kommandogewalt führen.

Der hierarchische Aufbau der Soldatenräte, insbesondere die mit Punkt 21 erfolgte Systemisierung eines „Reichsoldatenrates“, der die Gefahr einer ständigen Nebenregierung in sich birgt, widerspricht der Absicht und dem Geiste der Gesetzgeber.

Der mit Punkt 9 angeordnete kurzfristige Termin (1. bis 15. Juni) für die Vornahme der Wahlen hat unter den gegebenen Verhältnissen unbedingt einen ausgedehnten Wahlrechtsraub an allen bis zu diesem Termin nicht eingerückten neuangeworbenen Wehrmännern zur Folge und bezweckt wohl hauptsächlich die Wiederwahl der bisherigen Volkswehroldatenräte. Daran wird auch die inzwischen anbefohlene Fristerstreckung bis zum letzten Juni nichts ändern, da bis dahin nicht einmal alle Wehrleute vom Staatsamte bestätigt, geschweige denn eingerückt sein werden.

Entgegen der Bestimmung des Wehrgesetzes, daß die Soldaten für ihr Vertrauensamt keine besonderen Gebühren zu bekommen haben, werden etwa 70 Soldatenräte von jedem Dienste enthoben sein und vom Staate lediglich für die Interessenvertretung entlohnt werden, was auch bei den anderen Staatsangestellten Schule machen dürfte. Eigene Kanzleiräume, Dienstreisen, Telegraph- und Telephonbenutzung usw. werden Jahreskosten von gering geschätzt 6 bis 7 Millionen Kronen verursachen.

Während Punkt 1 des § 31 des Wehrgesetzes besagt, daß Vertrauensmänner gewählt werden „können“, enthält Punkt 2 und 11 des Erlasses den „Befehl“ zur Vornahme der Wahlen.

Die Gefertigten stellen daher auf Grund des § 65 G. D. die dringliche Anfrage:

„Ob der Staatskanzler für diese von einseitigem Parteiinteresse diktierte Dienstvorschrift, die entgegen dem Geiste und dem Wortlaute des Wehrgesetzes in völlig eigenmächtiger Weise vom Staatssekretär für Heereswesen in Form eines Erlasses herausgegeben wurde, die Verantwortung zu übernehmen gewillt ist?“

Wien, 10. Juni 1920.

Müller-Guttenbrunn.

Dr. Urfil.

Größbauer.

Egger.

Grahamer.

Schürff.

Dr. Straffner.

Bedra.

Cleffin.

Waber.

Rittinger.“

Präsident **Hausler**: Wir kommen nun zur Abstimmung gemäß § 65 der Geschäftsordnung. Ich bitte die Plätze einzunehmen. (Nach einer Pause:) Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche der soeben verlesenen Anfrage die Dringlichkeit zubilligen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen. Wir werden also die Debatte gleich abführen.

Zur Begründung der Dringlichkeit hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Straffner zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort und mache darauf aufmerksam, daß die Redner nur die Zeit von 20 Minuten zur Verfügung haben.

Abgeordneter Dr. **Straffner**: Hohes Haus! Gelegentlich der Debatte über die Wehrreform haben wir Bedenken geäußert, daß sie in einem Zeitpunkte zustande kam, den wir für das Zustandekommen der Wehrreform nicht für geeignet hielten. Wir waren der Meinung, daß eine Wehrreform, wenn eine solche überhaupt gemacht werden soll, erst nach der Verfassungsreform gemacht werden könnte. Wir haben unserer Meinung dahin Ausdruck verliehen, daß eine Wehrreform bei uns überhaupt nicht nötig sei, daß wir schließlich und endlich in unserem Staate keine Wehrmacht brauchen, daß wir uns mit einer Verstärkung der Gendarmerie und mit einer Verstärkung der Polizei im Innern jedenfalls genügend sichern könnten, und einen Krieg, erklärten doch alle Parteien des Hauses, wollten wir nicht führen. Wir haben, nachdem diesem Standpunkte, der von der Großdeutschen Vereinigung vertreten wurde, nicht Rechnung getragen wurde, gegen das Wehrgesetz gestimmt, weil wir Bedenken gegen die Wehrreform hatten, Bedenken, die uns als berechtigt erschienen sind. Nun, meine sehr Verehrten, wurde dieser unser Standpunkt nicht geteilt und wir hatten, wie eine neue Verfügung des Staatsamtes für Heereswesen bezeugt, recht, daß wir mißtrauisch waren. Das Staatsamt für Heereswesen hat am 25. Mai eine Verordnung herausgegeben, die ganz gewiß sehr stark in die ganzen Dienstbestimmungen unserer neuen Wehrmacht eingreift, und zwar eine Verordnung, die ganz bestimmt unter eine Änderung der Dienstvorschriften zu subsumieren ist, beziehungsweise überhaupt eine vollständige Neuerung der dienstlichen Regelung innerhalb unserer Wehrmacht bedeutet. Der Herr Staatssekretär für Heereswesen hätte meines Erachtens im eigenen Wirkungsbereich nie und nimmer diese Verfügung erlassen dürfen und ich bin der festen Meinung, daß der Herr Staatssekretär unter einer Art vis major gehandelt hat. Ich kenne ihn ja persönlich und Sie alle mit mir als einen objektiv denkenden Mann, der aus eigenem, ohne Zwang, wahrscheinlich eine derartige Verfügung nie erlassen hätte. In dem Erlasse Nr. 4995 vom 25. Mai, der von mir

bereits angezogen wurde, werden alle Kommandostellen, alle Formationen zur ehesten Durchführung der Wahl von Vertrauensmännern angewiesen, beziehungsweise, wie es dort heißt, von Soldatenräten, die eigentlich nach unserer Wehrreform verschwunden sind.

Nachdem dieser Erlaß einen integrierenden Bestandteil einer Dienstvorschrift enthält, war der Staatssekretär für Heereswesen unter gar keinen Umständen befugt, eine derartige Verfügung im eigenen Wirkungsbereich hinauszugeben, sondern er war nach § 10 des Wehrgesetzes gehalten, der Staatsregierung einen derartigen Vorschlag vorzulegen und nur einzig und allein die Staatsregierung hatte das Recht, eine derartige Bestimmung hinauszugeben.

Ich bin der Meinung, daß kein einziger Eingeweihter, der die Materie dieses Erlasses kennt, anders sagen kann und anders sagen darf, als daß hier die Kompetenz vom Staatsamt für Heereswesen weit überschritten worden ist, nachdem es sich nicht um eine gewöhnliche Verfügung handelt, sondern tatsächlich um eine Dienstvorschrift. Diese Dienstvorschrift ist von weittragender Wichtigkeit und es war deshalb doch anzunehmen, daß die berufenen Stellen vor Erlassung dieser Dienstvorschrift gefragt werden würden. Wir waren der Meinung, daß die Landesregierungen, dann die militärischen Kommandostellen, dann weiter die Vertreter der Zivilkommissariate, welche ja beim Staatsamt für Heereswesen bestehen, zuerst befragt werden würden, nachdem wir doch in einem demokratischen Staate nicht glauben können, daß so ex cathedra einfach Bestimmungen erlassen werden, ohne daß zuerst mit irgend jemandem Fühlung genommen wird.

Gestatten Sie mir, daß ich an der Hand von Beispielen Ihnen zeige, daß es sich nicht um eine gewöhnliche Verfügung handeln kann, sondern um bedeutend mehr. Es wird beispielsweise im Punkt 20 der Vertrauensmann definiert, beziehungsweise sein Wirkungsbereich und seine Stellung gegenüber den Wehrmännern, gegenüber den Kommandanten abgegrenzt.

Der Punkt 20 heißt:

„Die Vertrauensmänner dürfen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nicht gehindert und wegen der innerhalb ihres Wirkungsbereiches im Sinne des Wehrgesetzes vorgenommenen Vermittlungen und Tätigkeiten sowie der Abstimmungen und Äußerungen weder während der Dauer ihrer Berufung noch nach Ablauf derselben zur Verantwortung gezogen werden. Sie sind in dieser Richtung nur ihren Wählern Rechenschaft schuldig.“
Meine sehr verehrten Herren! Auf diese Weise sind den Soldatenräten ein Wirkungsbereich und eine

Immunität eingeräumt, die bedeutend größer sind als der Wirkungsbereich und die Immunität der Abgeordneten. (Abgeordneter Dr. Otto Bauer: Ja, sind Sie dafür, daß man Vertrauensmänner maßregeln kann?) Herr Kollege Dr. Bauer, ich bin der Meinung, da hier der Wirkungsbereich wirklich nicht genau abgegrenzt ist, daß man unter diesen Punkt 20 eigentlich alles subsumieren kann. Es gibt ja andere Personalvertretungen, wenn man es so nennen will; auch dort ist genau umschrieben, worauf sich der Wirkungsbereich der Vertrauensmänner zu erstrecken hat. (Abgeordneter Dr. Otto Bauer: Und hier ist es im Wehrgesetz ausdrücklich umschrieben! — Zwischenruf des Abgeordneten Leuthner.)

Ich werde wahrscheinlich mit den 20 Minuten nicht auskommen, wenn Zwischenrufe gemacht werden. Ich erlaube mir zu sagen, daß meine Bedenken jedenfalls voll und ganz gerechtfertigt sind. Der Wirkungsbereich der Soldatenräte, beziehungsweise der Vertrauensmänner ist allerdings im Wehrgesetz festgelegt, er ist aber dort ganz anders umschrieben als es in dieser Vollzugsvorschrift geschieht. (Abgeordneter Dr. Otto Bauer: Das Wehrgesetz ist in die Vollzugsvorschrift wörtlich übernommen!) Wenn Sie der Meinung sind, Herr Kollege, daß es nicht so ist, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß die Soldatenräte, beziehungsweise die Vertrauensmänner als solche in Menageangelegenheiten und ähnlichen Dingen mitzusprechen haben, dabei, ob die Löhne richtig ausgezahlt sind usw., daß sie aber in allen anderen Dingen ganz bestimmt der Verantwortung gegenüber ihren Kommandanten unterliegen. Hier läßt die Bestimmung des Punktes 20 alles offen, so daß sie unter Umständen jeden Befehl sabotieren können. Denn wenn ein Kommandant heute einen Befehl gibt, das oder jenes ist zu machen, so werden unter Umständen persönliche Interessen der Wähler getroffen. Infolgedessen hat der gewählte Vertrauensmann oder Soldatenrat jederzeit die Möglichkeit, sich diesem Befehl zu widersetzen.

Wir waren der Meinung, daß auf Grund des Wehrgesetzes derartige Institutionen nur bei den kleinen Verbänden bestehen werden. Wozu wir nach diesem Erlasse eine ganze Hierarchie von Vertrauensmännern, beziehungsweise Soldatenräten aufbauen, verstehe ich nicht. Es soll sogar dem Staatssekretär für Heereswesen ein Reichssoldatenrat beigegeben werden (Abgeordneter Dr. Otto Bauer: Bei jeder Kommandostelle, heißt es im Gesetz!), ja, bei jeder Kommandostelle, und es soll dadurch gewissermaßen der Staatssekretär für Heereswesen unter Kontrolle gestellt werden. Wenn diese Kontrolle so weit geht, daß selbst der Staatssekretär für Heereswesen unter Umständen gegen seine eigene Überzeugung parieren muß, dann ist unsere Wehrmacht von vornherein eigentlich vielleicht im Sinne einer Partei aber nie

zum Schutze des Staates und der Republik verwendbar. *(Sehr richtig!)*

Und nun erlauben Sie mir, daß ich noch auf eines verweise. Die Wahl für diese Soldatenräte wurde für die Zeit vom 1. bis zum 15. Juni bestimmt. Die Verfügung datiert vom 25. Mai. In aller Eile also sollten in der Zeit zwischen dem 1. und dem 15. Juni die Wahlen für die Soldatenräte durchgeführt werden. Es fragt sich nun, warum eine derartige Eile, warum die Soldatenräte in der Zeit vom 1. bis 15. wählen — es ist allerdings mittlerweile die Frist bis Ende Juni erstreckt worden —, wenn eigentlich die neue Wehrmacht noch gar nicht beisammen ist. Es sind die Leute, welche für die neue Wehrmacht in Betracht kommen, tatsächlich noch nicht alle aufgenommen, beziehungsweise bestätigt. Es wird infolgedessen durch diese Verfügung einer großen Zahl unserer Wehrmänner das Wahlrecht einfach genommen und sie könnten erst nach Ablauf der Funktionsperiode der Soldatenräte das erstmal die Möglichkeit haben, Leute ihres Vertrauens zu wählen. Auf mich macht diese Verfügung den Eindruck, als ob man hier einzig und allein bezwecken wollte, das die Soldatenräte unserer Volkswehr nunmehr auch in der neuen Wehrmacht dieselbe Funktion ausüben können, wie es innerhalb der Volkswehr der Fall gewesen ist. Gegenüber den Offizieren zum Beispiel hat man eigentlich diesen Standpunkt berücksichtigt. Es heißt nämlich im Punkt 23 *(liest)*: „Von der Wahl der Vertrauensmänner der Offiziere ist vorläufig abzusehen, da die Auswahl und Bestätigung der Offiziere noch nicht erfolgt ist.“

Nun, meine sehr verehrten Herren, bei den Wehrmännern ist die Bestätigung in den meisten Fällen auch noch nicht erfolgt. Infolgedessen hätte man sich ganz ruhig Zeit lassen können, bis die neue Wehrmacht wirklich beisammen ist; dann hätte die Wahl der Wehrmänner einerseits und der Offiziere andererseits durchgeführt werden können. Das ist alles übersehen worden.

Außerdem ist den Soldatenräten innerhalb ihres Wirkungskreises eine Machtbefugnis eingeräumt, die, glaube ich, nicht einmal einer großen Menge von Kommandanten eingeräumt ist. Sie können über Post, Telegraph, Telephon usw. verfügen, Befugnisse, wie sie bisher keiner einzigen Kategorie von Angestellten und Vertrauensmännern eingeräumt worden sind. *(Sehr richtig!)* Es macht auf mich den Eindruck, als ob hier mit Gewalt im Sinne der heute maßgebenden Partei in unserem Staate die Wehrmacht nicht allein gebildet, sondern auch weiterhin erhalten werden soll. *(Zustimmung.)*

Wenn ich noch einmal auf die Bestimmung des Absatzes 20 verweisen darf, so heißt es dort: „Auch später darf ein Soldatenrat unter gar keinen

Umständen zur Verantwortung gezogen werden.“ Man rechnet vielleicht damit, daß unter Umständen im Staatsamte für Heereswesen oder gar in der Regierung eine Veränderung vor sich gehen könnte und in diesem Falle darf ein Mann, der früher auf Grund seiner Stellung etwas getan hat, wofür er wirklich zur Verantwortung gezogen werden sollte, unter gar keinen Umständen zur Verantwortung gezogen werden.

Es hat auch geheißen, daß die Soldatenräte nicht vom Staate zu bezahlen sind, ihre Funktion sei eine unentgeltliche, sie werden vom Staate dafür nicht vergütet. Durch die Institution der Soldatenräte werden aber dem Staate doch eine Menge Kosten erwachsen. Erstens sind die Soldatenräte, wenn nicht alle, so doch zum Teil vom Dienste zu entheben, sie bekommen aber selbstverständlich vom Staate ihre Löhnung, ferner sind ihnen Kanzleien, Einrichtungen aller Art und alles mögliche zur Verfügung zu stellen. Nun beträgt die Zahl der Soldatenräte bei unserer Wehrmacht von 30.000 Mann rund 900 bis 1000 *(Hört! Hört!)*, eine Zahl, die, wenn auch nur die Hälfte vom Dienst enthoben wird, immerhin ganz beträchtliche Kosten verursacht. *(Abgeordneter Dr. Otto Bauer: Es sind im ganzen 63!)* Die Kosten für unsere Wehrmacht werden dann wesentlich höher sein als man es hier gelegentlich der Debatte angekündigt hat. Ich sage, daß die Kosten für die neue Wehrmacht — und ich glaube mich da nicht sehr zu irren — auf nahezu eine Milliarde sich belaufen werden. *(Widerspruch.)* Nicht wir, aber vielleicht andere werden in einem Jahre von dieser Stelle aus die Kosten ganz genau feststellen und ich glaube kein besonderer Prophet sein zu müssen, wenn ich heute schon sage, daß die Kosten der neuen Wehrmacht — nicht die Löhnung allein, sondern alles, was drum und dran hängt — auf rund eine Milliarde sich belaufen werden.

Gestatten Sie mir, meine verehrten Herren, zum Schlusse meiner Ausführungen noch einmal folgenden Hinweis. Es kann ja im Rahmen der Koalitionsregierung manche Bestimmung erlassen werden, aber sie muß doch unbedingt den Gesetzesvorschriften entsprechen. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß der Herr Staatssekretär für Heereswesen seinen Wirkungskreis überschritten hat *(Sehr richtig!)* und infolgedessen erlauben wir uns an den verantwortlichen Leiter unserer Regierung die Anfrage zu stellen, ob er es weiterhin dulden wird, daß von seiten einzelner Ressorts über die Regierung als solche einfach zur Tagesordnung übergegangen wird. Die Nationalversammlung, glaube ich, sollte sich zu derartigen Dingen nicht hergeben. Wir wollen die Schützer der Gesetze und die Schützer der neuen Republik sein. Vor allem muß aber Gerechtigkeit auf allen Seiten herrschen, sonst ist unsere Republik in Gefahr, was wir nicht haben

wollen, und die Versuche, Ruhe und Ordnung in unserem Staate zu stören und vielleicht zu einer anderen Regierungsform einstmals überzugehen (*Zwischenrufe*), werden immer stärker werden und wir werden entweder zu einem Kommunismus oder vielleicht zu einer gekrönten Donauföderation kommen. (*Lebhafte Zwischenrufe*.) Wir wollen weder das eine, noch das andere und deshalb wollen wir, daß die Regierung die einzelnen Staatssekretäre in ihren eigenen Wirkungsbereich verweist, der unter gar keinen Umständen überschritten werden darf. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen*.)

Präsident **Häuler**: Zum Worte gelangt der Herr Staatssekretär Dr. Deutsch.

Staatssekretär für Heereswesen Dr. **Deutsch**: Hohes Haus! Die dringliche Anfrage und die sieben gehörte Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Straßner gliedern sich in zwei Teile. Im ersten Teil wird dem Staatssekretär für Heereswesen vorgeworfen, daß das formale Recht, im zweiten Teile wird ihm vorgeworfen, daß das materielle Recht verletzt sei. Ich möchte mir erlauben, hier beide Vorwürfe zu untersuchen und, wie ich glaube, bin ich in der Lage, beide Vorwürfe zu entkräften.

Was das formale Recht anbelangt, so führt die Anfrage aus, daß der Staatssekretär für Heereswesen nicht die Fühlungnahme mit den Landesregierungen und den militärischen Verwaltungsstellen gesucht habe. Ich begreife nicht, wieso die Anfrage darauf kommen konnte, daß der Staatssekretär für Heereswesen bei Erlassung einer Dienstvorschrift sich mit den Landesregierungen oder mit den militärischen Verwaltungsstellen hätte in Verbindung setzen sollen. Denn davon steht im Gesetze kein Wort und keine Silbe! Wenn dem Staatssekretär für Heereswesen vorgeworfen wird, daß er das formale Recht verletzt, wäre es doch vielleicht sehr wünschenswert, daß die Antragsteller selbst das formale Recht kennen würden. (*Rufe: Sehr richtig!*) Denn dann könnten sie diese Anfrage an mich in dieser Beziehung nicht stellen. Das Wehrgesetz sagt nichts davon, daß der Staatssekretär für Heereswesen sich mit den Landesregierungen oder militärischen Verwaltungsstellen in Verbindung zu setzen habe, und insolgedessen habe ich es selbstverständlich auch nicht getan. Ich bin dazu da, Gesetze auszuführen, aber nicht dazu da, Gesetze umzubiegen.

Was den zweiten Vorwurf anbelangt, nämlich, daß die erschienene Vorschrift eine Dienstvorschrift im Sinne des § 10 sei, eine, die von der Staatsregierung zu erlassen wäre, so habe ich darauf folgendes zu sagen: Die Frage, ob das eine Dienstvorschrift im Sinne des § 10 des Wehrgesetzes ist, ist zumindest sehr, sehr strittig. Wir

haben diesen Erlaß nur als eine interne Weisung aufgefaßt, die zu erlassen wir völlig befugt sind. Sie ist nichts anderes als eine Durchführungsbestimmung zum Wehrgesetz und gewiß keine Dienstvorschrift im Sinne des § 10. Ich möchte aber hier mitteilen, daß ich dem Kabinettsrat, als der Staatsregierung, wenn man sie als Gesamtheit auffaßt, seinerzeit eine ganze Reihe von einzelnen solcher und ähnlicher Erlässe vorgelegt habe. Im Kabinettsrat wurde einmütig die Meinung vertreten, daß diese Kleinigkeiten, die ich fortwährend vor das Kabinett bringe, durchaus nicht vor das Kabinett gehören, sondern unter der Verantwortung des einzelnen Staatssekretärs erlassen werden können, wie überhaupt § 10 des Wehrgesetzes durchaus nicht besagen will, daß die ganze Staatsregierung diese Verordnungen, diese Dienstvorschriften erlassen muß, sondern daß eben der verantwortliche Staatssekretär namens der Staatsregierung solche Vorschriften herausgeben kann. Ich glaube also, daß auch in dieser formalen Beziehung die Vorwürfe der Herren Antragsteller keineswegs zu Recht bestehen.

Nun erlauben Sie, meine Damen- und Herren, daß ich auf die materiellen Bestimmungen übergehe. In materieller Hinsicht wird mir vorgeworfen, daß ich in dieser Vorschrift eine hierarchische Ordnung der Soldatenräte eingeführt habe, eine hierarchische Ordnung, die im Wehrgesetz nicht vorgesehen ist. Ich muß die Herren Antragsteller wieder bitten, das Wehrgesetz zu lesen und Sie werden dann im § 31 folgendes finden: Im § 31 steht (*hiest:*) „Für die Wahrung der Interessen und der vertraglichen Rechte der Offiziere einerseits, der Unteroffiziere und Wehrmänner andererseits können beide Gruppen für jede Befehls- und jede Verwaltungsstelle des Heeres Vertrauensmänner (Soldatenräte) wählen.“

Ich meine, hohes Haus, diese Bestimmung ist doch klar. Wenn es im Gesetze heißt, es sind Soldatenräte bei jeder Verwaltungsstelle, bei jeder Kommandostelle zu wählen, dann ist es wohl selbstverständlich, daß das auch in der Durchführungsbestimmung gesagt werden muß und daß auch bei dem Staatssekretär für Heereswesen, obwohl der Herr Abgeordnete Straßner darüber so sehr entsetzt war, Soldatenräte bestellt werden müssen. Nachdem die Nationalversammlung dieses Gesetz so beschlossen hat, habe ich eben dieses Gesetz so durchzuführen und es kann mir nicht zugemutet werden, daß ich mich über die Bestimmungen des Gesetzes hinwegsetze.

Ich möchte übrigens nebenbei sagen, daß es gar nicht so unerhört ist, wie der Herr Abgeordnete Straßner meint, daß beim Staatssekretär für Heereswesen Soldatenräte sitzen. Wir haben dafür Beispiele, daß auch in anderen Ländern, die Ihnen in militärischer Beziehung immer als viel konsoli-

dierter vorschweben, bei den höchsten Funktionären Soldatenräte sitzen. Das hohe Haus wird gewiß wissen, daß zum Beispiel in Deutschland beim Reichswehrminister Roske immer Soldatenräte gesessen sind, die ungefähr dieselbe Funktion ausüben haben, wie die Soldatenräte sie ausüben sollen, die bei mir sitzen werden.

Wenn der Herr Abgeordnete Straffner meint, daß ich den Soldatenräten als Staatssekretär für Heereswesen parieren muß, so kann das wohl nur gesagt werden, wenn man schon sehr stark von der täglichen Kampagne der Zeitungen gegen mich beeinflusst ist (*Zustimmung*); denn wer meine Tätigkeit im Staatsamte für Heereswesen kennt, weiß, daß ich mich bei der Wahrung des Gesetzes von niemandem einschüchtern lasse und daß ich es wohl verstehe, mir auch bei den Soldatenräten Geltung zu verschaffen wenn es sein muß. Es ist durchaus nicht richtig, daß hier eine Überordnung der Soldatenräte über den Staatssekretär geschaffen worden ist. Ich muß noch einmal hinzufügen: Soweit Soldatenräte überhaupt zu bestellen sind, sind sie im Gesetze vorgesehen und ich kann nichts anderes tun, als das Gesetz einfach durchführen.

Weiters wurde sowohl in der Anfrage wie in der Rede des Herrn Abgeordneten Straffner auseinandergesetzt, daß ich den Soldatenräten eine Immunität gegeben habe, die weit höher sei als die Immunität, die die Abgeordneten der Nationalversammlung besitzen. Ich möchte mir erlauben, den Artikel 20 dieses Erlasses hier vorzubringen, in dem es heißt (*liest*):

„Die Vertrauensmänner dürfen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nicht gehindert und wegen der innerhalb ihres Wirkungskreises im Sinne des Wehrgesetzes vorgenommenen Vermittlungen und Tätigkeiten sowie der Abstimmlungen und Äußerungen weder während der Dauer ihrer Berufung noch nach Ablauf derselben zur Verantwortung gezogen werden.“

Meine Herren! Das ist eine Selbstverständlichkeit. Es ist doch ganz richtig, daß man nicht Vertrauensmänner wählen kann und ihnen sagt, daß sie selbst dann, wenn sie innerhalb ihrer gesetzlichen Tätigkeit bleiben, zur Verantwortung gezogen werden können. Der Artikel 20 sagt doch nur, solange die Vertrauensmänner auf dem gesetzlichen Boden stehen und solange sie ihre Tätigkeit im Sinne des Wehrgesetzes ausüben, solange sind sie nicht den Kommandanten verantwortlich, sondern ihren Wählern. Sonst könnte der Kommandant sich über die Bestimmung des Wehrgesetzes hinwegsetzen und die Vertrauensmänner so behandeln, daß sie ihre Funktion nicht ausüben könnten. Nachdem sich einmal die Nationalversammlung als höchste Instanz des Volkes für das System der Vertrauensmänner ausgesprochen hat, muß diesem Willen der Nationalversammlung

auch Rechnung getragen werden, selbst dann, wenn es später einzelnen Parteien nicht paßt. Ich habe die Funktion, das Gesetz durchzuführen und wie ich glaube, habe ich diese Funktion vollkommen objektiv erfüllt, soweit ein Mensch in dieser schweren Zeit, wo die subjektiven Meinungen von beiden Seiten immer heftiger auf jeden Menschen eindringen, objektiv zu sein vermag. Der Herr Abgeordnete Straffner hat gemeint, daß der Wirkungskreis der Soldatenräte nicht abgegrenzt ist. Hohes Haus! Der Wirkungskreis der Soldatenräte ist abgegrenzt, ist durch das Wehrgesetz abgegrenzt, und ich kann selbstverständlich den Wirkungskreis nicht anders abgrenzen, als es das Wehrgesetz getan hat. Das Wehrgesetz ist auch in dem erwähnten Erlasse vorangestellt und damit ist gesagt, daß das, was das Wehrgesetz den Soldatenräten an Wirkungskreis zubilligt, zu gelten hat; darüber hinaus bin ich mit keinem Schritt gegangen.

Nun zur Frage der Gebühren. Hier waltet leider ein Mißverständnis ob. Der § 31, Absatz 5, des Wehrgesetzes sagt: „Die Stellung eines Vertrauensmannes gewährt keinerlei Anspruch auf eine Vergütung aus Staatsmitteln“.

Das heißt, das Wehrgesetz wollte vermeiden, daß der Vertrauensmann außer seiner normalen Löhnung aus seiner Funktion als Vertrauensmann heraus eine Zulage bekommt. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Der Vertrauensmann bekommt keine andere Gebühr, als die, die er sonst als Soldat zu beziehen berechtigt ist. Aber aus dieser Bestimmung kann doch nicht abgeleitet werden, daß ein Vertrauensmann nicht dienstfrei sein darf. Denn wenn er dienstfrei ist, bekommt er keine Vergütung aus Staatsmitteln, sondern bezieht nur seine Gebühren weiter.

Warum haben wir nun eine Anzahl Soldatenräte dienstfrei gemacht und machen müssen? Ich möchte nochmals die Parteien bitten, doch dahin zu wirken, daß man draußen die Wahrheit hört. Die Wahrheit ist, daß wir insgesamt nur 60 bis 70 Soldatenräte im ganzen Reiche haben werden, die dienstfrei sind. Das ist schon oft genug erklärt worden, wird aber von einigen Herren und, wie ich zu meinem Bedauern entnehme, auch vom Herrn Abgeordneten Dr. Straffner scheinbar nicht geglaubt. Warum haben wir die 60 bis 70 Soldatenräte dienstfrei gemacht? Aus einem ganz einfachen Grunde. Wir haben uns gesagt: Bei jeder Kompagnie sind Soldatenräte; die sind mit ihrer Truppe zusammen, folglich haben sie so wie die anderen Soldaten Dienst zu machen und haben ihre Funktionen in der freien Zeit auszuüben. Wir haben Soldatenräte beim Bataillon; beim Bataillon sind sie ebenfalls mit den anderen Soldaten beisammen, insolgedessen können die Vertrauensmänner bei ihrer Mannschaft bleiben und auch außerhalb der Dienstzeit ihre

Funktion ausüben. Aber dort, wo die einzelnen Truppenkörper nicht mehr örtlich beisammen sind, müssen wir den Soldatenrat von der Truppe lösen, weil er sonst gar keine Funktion als Soldatenrat ausüben kann. Nehmen wir ein Beispiel: Schon ein Regiment erstreckt sich bei den Dislokationsverhältnissen, die wir nun einmal haben und mit denen wir rechnen müssen, über mehrere Orte. Wenn ich den Soldatenräten hier nicht dienstfrei gebe, dann kann bei den Regimentsstellen, obwohl es nach dem Gesetze so gebührt, kein Soldatenrat sitzen.

Wir würden also das Gesetz gar nicht durchführen können und würden beim Regiment gar keine Soldatenräte haben können; denn ich kann unmöglich den Soldatenrat in einer Stadt Dienst machen lassen und ihn dann kommandieren, wo anders Soldatenrat zu sein. Das ist unmöglich. Dort, wo sich die Truppe von den Kommanden räumlich trennt, war es selbstverständlich, daß wir dem Soldatenrat, der eingeteilt ist, dienstfrei geben, weil sonst eine Ausübung der Funktion unmöglich gewesen wäre. Wobei ich mir die Bemerkung erlaube, daß es beim Regiment so ist, daß nur die Hälfte der Soldatenräte dienstfrei hat, die andere Hälfte Dienst machen muß, das heißt wir haben schon hier darauf geachtet, daß nur die Hälfte dienstfrei ist, denn wir glauben, daß man beim Regiment schon mit der Hälfte der Soldatenräte, die dienstfrei sind, das Auslangen finden kann. Bei der Brigade, bei den höheren Heeresverwaltungsstellen, beim Staatsamt für Heereswesen ist es selbstverständlich, daß die Leute dienstfrei sein müssen; denn wie soll etwa ein Soldatenrat, aus Tirol in Wien beim Staatsamte für Heereswesen als Soldatenrat seine Stelle ausfüllen, wenn er in Tirol Dienst machen soll? Das ist unmöglich. Entweder wir machen ihn dienstfrei, dann kann er seine Funktion als Soldatenrat ausfüllen oder wir machen ihn nicht dienstfrei, dann haben wir kein Institut der Vertrauensmänner mehr, dann ist der Wille der Nationalversammlung nicht durchgeführt. Sie sehen, daß sich aus dem Sinne und dem Wortlaut des Gesetzes die volle Berechtigung dafür ergibt, daß wir eine Anzahl von Menschen dienstfrei machen mußten, sonst hätten sie ihre Funktion gar nicht ausüben können. (*Abgeordneter Zelenka: Wie bei den Verkehrsämtern.*) Von dem Herrn Zwischenrufer wurde mit Recht bemerkt, daß der gleiche Vorgang auch bei anderen Gruppen geübt wird. Ich werde noch in einem anderen Zusammenhange darauf zu sprechen kommen, daß es durchaus nicht richtig ist, wenn gesagt wird, wir seien in unseren Bestimmungen über das Maß dessen hinausgegangen, was bei anderen Gruppen der Angestellten des Staates üblich ist.

Nun wurde gesagt, da sei ein Wahlrechtsraub verübt worden. Hohes Haus! Ich möchte hier

darauf verweisen, daß mir anlässlich der Budgetdebatte von der rechten Seite des hohen Hauses scharfe Angriffe zuteil wurden, weil die Soldatenräte der Volkswehr noch immer Dienst tun. Ich habe damals gesagt: Die Soldatenräte der Volkswehr müssen solange Dienst tun, als ich eben andere nicht habe, ich werde mich aber bemühen, sobald als möglich zur Wahl von neuen Soldatenräten zu kommen. Und nun ich das durchführe, höre ich von derselben Seite des Hauses neuerdings Vorwürfe. Ich kann doch nicht auf der einen Seite die Soldatenräte der Volkswehr einfach entlassen, um dann gar niemand zu haben. Ich muß zur Neuwahl schreiten. Nun meint der Herr Abgeordnete Dr. Straffner, der Wahlrechtsraub liege darin, daß noch nicht alle Wehrmänner einberufen sind. Ich habe aber bereits darauf hingewiesen, daß ich in dem Augenblicke, in dem ich gesehen habe, daß die Einberufung der Wehrmänner nicht mit der wünschenswerten Raschheit vor sich geht, sofort aus eigenem den Wahltermin verlängert habe. Ich kann den Herrn Abgeordneten Straffner versichern, daß bis Ende Juni gewiß weitans die überwiegende Mehrzahl der Wehrmänner einberufen sein wird, so daß vom Standpunkt der Demokratie kein Hindernis obwaltet, daß die Wahl so durchgeführt wird, daß alle Soldaten der neuen Wehrmacht daran teilnehmen können.

Der Herr Abgeordnete Straffner hat gemeint, daß die Soldatenräte eigentlich nur dazu da wären, um die Menage zu überprüfen, die Lohnauszahlung zu überwachen usw. und daß wir jetzt über diese Bestimmungen weit hinausgegangen sind. Da muß ich den sehr verehrten Herrn Kollegen Straffner schon bitten, das Gesetz näher anzuschauen; wenn Sie den Text des Gesetzes lesen, so werden Sie finden, daß es den Soldatenräten eine ganze Reihe Funktionen zuschreibt, die weit über die Überwachung der Menage und der Lohnauszahlung hinausgehen.

Es wurde mir ferner vorgeworfen, daß ich es bei der Wahl von Offizierssoldatenräten durchaus nicht so eilig habe wie bei der Wahl von Mannschaftsoldatenräten.

Meine Frauen und Herren! Ich kann keine Wahl von Offizierssoldatenräten durchführen, weil überhaupt die Offiziere noch gar nicht bestätigt sind; wir haben ja bekanntermaßen den Abbau, der durchgeführt werden soll, noch nicht durchführen können; einen bestätigten Offizier gibt es in Österreich überhaupt noch nicht, ich kann also keine Wahl von Leuten durchführen lassen, die vielleicht zum großen Teil in die neue Wehrmacht überhaupt gar nicht hineinkommen. Bei der Mannschaft ist das tatsächlich ganz anders. Bei der Mannschaft sind bereits jetzt über 8000 Wehrmänner bestätigt und die Bestätigungen laufen so rasch weiter, daß

ich annehmen kann, bis Ende Juni wird die Mehrzahl der Wehrmänner einberufen sein. Aber ich kann leider nicht annehmen, daß bis Ende Juni die Auswahl der Offiziere soweit sein wird, weil die betreffenden Funktionäre diese Auswahl nicht so rasch vornehmen können. Infolgedessen ist es heute unmöglich, Offizierssoldatenräte zu wählen.

Es wurde mir ferner zum Vorturfe gemacht, daß ich den Soldatenräten die Verfügung über Materialien des Staates gebe; so haben zum Beispiel die Soldatenräte, so wurde hier gesagt, die Verfügung über Telephon und Telegraph und das sei ein übertrieben großes Recht, das man den Soldatenräten einräume.

Hohes Haus! Ich muß hier darauf hinweisen, daß der Artikel 18, um den es sich hier handelt, folgendermaßen lautet — ich bitte, Herrn Abgeordneten Dr. Straßner, um Aufmerksamkeit — (liest): „In dringenden Fällen kann auch Telegraph und Telephon in Anspruch genommen werden.“ Es ist merkwürdig, daß man sich gegen diese Bestimmung wendet, obwohl sie wortwörtlich aus den Bestimmungen der Vertrauensmännerordnung für die Gendarmerie entnommen ist. (Hört! Hört!)

Sie sehen also, daß die Angriffe ganz eigenartiger Natur sind. Niemandem in diesem Hause wird es einfallen, den Vertrauensmännern der Gendarmerie dieses Recht streitig zu machen. Den Soldatenräten der Wehrmacht wollen Sie es sofort streitig machen.

Ich glaube also nicht, daß die Vorwürfe, die hier erhoben worden sind, sowohl soweit sie formeller Art, noch weniger soweit sie materieller Natur sind, berechtigt waren und ich bin mir bewußt, daß ich mit dieser inneren Dienstesanweisung, die ich herausgegeben habe, sowohl in formaler Weise durchaus dem Wehrgesetze Rechnung getragen und auch in materieller Beziehung in keinem Punkte über das Wehrgesetz hinausgegangen bin. Ich möchte dem hohen Hause noch einmal die Versicherung geben, daß ich, was an meiner Person gelegen ist, tun werde und tun will, um das Wehrgesetz so objektiv auszuführen, wie es Menschenkraft nur möglich ist; ich glaube, daß die Schwierigkeiten, die bei der objektiven Durchführung des Wehrgesetzes entstehen, nicht etwa daher kommen, daß es meinerseits oder seitens meiner Mitarbeiter an dem guten Willen fehlt, sondern leider muß ich sagen, daß die Schwierigkeiten, die entstehen, meistens daher kommen, daß Personen, die einen Einblick in die schwierige Arbeit, die wir zu leisten haben, nicht besitzen, uns fortwährend politische Schwierigkeiten bereiten. (So ist es!)

Meine Frauen und Herren! Wir leben in einer Zeit des Überganges, in einer Zeit, in der auch das Recht sich erst allmählich Bahn brechen muß,

wo der Gedanke, daß die Gesetze objektiv durchgeführt werden müssen, der Gedanke, daß die Gesetze vor der Gewaltanwendung zu gehen haben, noch nicht in das Bewußtsein der Menschen in genügendem Maße eingedrungen ist. Ich muß immer wieder darauf verweisen, daß die fortwährenden Agitationen, die gegen die Wehrmacht und gegen die einzelnen Angehörigen der Wehrmacht betrieben werden, nicht dazu beitragen, uns die Arbeit innerhalb der Wehrmacht zu erleichtern. Wenn Sie uns, meine Frauen und Herren, helfen wollen, eine wirklich unpolitische Wehrmacht aufzustellen, die ein Organ des Staates ist, so müssen Sie auch mit den ständigen Angriffen gegen die Wehrmacht aufhören, Sie müssen uns einmal arbeiten lassen. Wenn Sie uns die Möglichkeit geben, eine Zeitlang ungestört und in Ruhe die Wehrmacht zu entwickeln, dann werden Sie sehen, daß wir imstande sind, eine Macht aufzurichten, die dem Staate ein ebenso gutes Instrument ist wie etwa die Gendarmerie, über die Sie ja gewöhnlich nicht klagen. Glauben Sie, meine Frauen und Herren, wenn Sie beim Werden der Gendarmerie mit denselben Waffen gekämpft hätten wie heute gegen die neue Wehrmacht, so wäre es nie zu einer ordentlichen Gendarmerie gekommen. Es ist unmöglich, ein Instrument des Staates aufzubauen, wenn schon beim Werden auf dieses Instrument fortwährend die Angriffe hageldicht niederprasseln, so daß man zu einer ruhigen Arbeit nicht gelangen kann. Ich bitte, das hohe Haus möge meine Versicherung entgegennehmen, daß es an meinem Willen zur objektiven Durchführung des Wehrgesetzes nicht fehlt, ich bitte das hohe Haus, mir zu helfen, daß die Wehrmacht das werde, was wir alle wollen, ein Instrument des Staates. (Beifall.)

Präsident **Hausler**: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete **Kunischak**. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Kunischak**: Hohes Haus! Die dringliche Anfrage der Großdeutschen Vereinigung befreitet eine Reihe von Tatsachen und wir selbst können uns diesem Widerstreite nicht verschließen, beziehungsweise müssen zum großen Teile dessen Berechtigung anerkennen. Der strittigste Punkt ist wohl der, ob der Herr Staatssekretär für Heereswesen berechtigt war, die Verordnung, beziehungsweise Vollzugsanweisung, welche die Wahl und die Befugnisse der Soldatenräte, beziehungsweise der Vertrauensmänner regelt, im selbständigen Wirkungskreise herauszugeben. Auch wir sind der Meinung, daß er hierzu nicht berechtigt war. Es ist der § 9 sowohl wie der § 10, insbesondere aber der letztere, welcher ausdrücklich sagt: „Die militärischen Dienstvorschriften werden von der Staatsregierung erlassen.“ Ich glaube, diese Bestimmung ist so klar

und deutlich, daß es nur einer sehr gewalttätigen und rücksichtslosen Interpretation möglich ist, ihr einen anderen Sinn zu unterlegen. Es ist bestritten worden, ob unter „Staatsregierung“ die „Gesamtregierung“ zu verstehen sei. Es wurde an anderer Stelle erklärt, es heiße hier die „Staatsregierung“, das sei ein Unterschied von der Bezeichnung „Gesamtregierung“. Dieser Tüftelei gegenüber, die eigentlich schon eine sehr gewalttätige Kabulistik ist, möchte ich nur feststellen, daß ein Irrtum über die Frage, was „Staatsregierung“ und „Gesamtregierung“ ist, bei der Klarheit unserer Gesetze nicht aufkommen kann und daher auch eine solche Umdeutung des Begriffes „Gesamtregierung“ und „Staatsregierung“ nicht erfolgen darf. Das Gesetz über die Staatsregierung selbst sagt ausdrücklich, daß die Staatssekretäre in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung bilden. Damit ist vollständig klar gesagt, was unter der Staatsregierung zu verstehen ist. Wenn nun der § 10 sagt, daß die militärischen Dienstvorschriften von der Staatsregierung zu erlassen sind, so sind sie im Sinne des Gesetzes über die Staatsregierung von der Gesamtheit der Staatssekretäre, die die Gesamtregierung bilden, also vom Kabinett zu beschließen und nicht von dem einzelnen Staatssekretär. *(Sehr richtig!)* Ich muß hier offen aussprechen, daß auch die Partei, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, übereinstimmend der Meinung ist, daß hier eine Gesetzesverletzung seitens des Herrn Staatssekretärs für Heereswesen vorliegt, daß er verpflichtet gewesen wäre, die Vollzugsanweisung, die er im eigenen Wirkungskreise und unter eigener Verantwortlichkeit herausgegeben hat, dem Kabinettsrat vorzulegen und die Zustimmung des Kabinettsrates einzuholen. Wir sind infolgedessen auch nicht in der Lage, dieser Vollzugsanweisung Verbindlichkeit sowohl gegenüber den Vertrauensmännern, für die sie herausgegeben worden ist, als auch gegenüber der Nationalversammlung zuzusprechen, sondern wir betrachten diese Vollzugsanweisung als eine solche, die dem Gesetze widerspricht, und halten es für eine Aufgabe des Herrn Staatssekretärs, dieselbe zurückzuziehen, den Weg des Gesetzes zu betreten, die Vollzugsanweisung der Gesamtregierung im Sinne des § 10 des Wehrgesetzes zu unterbreiten und die Zustimmung der Gesamtregierung für die Vollzugsanweisung einzuholen. *(Sehr richtig!)*

Das ist zu sagen, soweit es sich um das Gesetz handelt. Was nun das Meritum der Vorschriften selbst anbelangt, so will ich mich hier auf die einzelnen Detailbestimmungen nicht einlassen, und zwar deswegen nicht, weil eben unser grundsätzlicher Standpunkt der ist, daß die Gültigkeit der Vollzugsanweisung absolut von der Nationalversammlung bestritten werden muß und wir darauf bestehen müssen, daß auch hinsichtlich der Vertrauensmänner der Wehrmacht die gesetzlichen Be-

stimmungen des Wehrgesetzes eingehalten werden. Ich will nur ganz kurz eine Bemerkung so nebenher machen, die sich auf die Vertrauensmänner bei den einzelnen Heeresstellen bezieht.

Der Herr Staatssekretär hat sehr mit Recht gesagt, daß das Wehrgesetz im § 31 ausdrücklich erklärt, daß Vertrauensmänner bei allen Heeresstellen und bei allen Gruppen errichtet werden können. Das entspricht vollständig den Bestimmungen des § 31, der sich hier wirklich mit einer nicht mißzuverstehenden oder mißzu deutenden Klarheit äußert.

Wenn nun aber der Herr Staatssekretär im Verlaufe seiner jetzigen Ausführungen in Verteidigung der Freistellung einer Anzahl von Vertrauensmännern, in dem Versuche, es zu begründen, daß diese Freistellung eine Notwendigkeit sei, darauf verwiesen hat, daß der Vertrauensmann in den höheren militärischen Stellen, wenn er nicht freigestellt wäre, keine Möglichkeit hätte, mit den Vertrauensmännern der untergeordneten Heeresstellen den Verkehr aufrechtzuerhalten . . . *(Staatssekretär für Heereswesen Dr. Deutsch: Das habe ich ja nicht gesagt!)* Aber so ähnlich. *(Abgeordneter Dr. Otto Bauer: Er hat nur gemeint, daß der Brigadier nicht gut mit dem Soldatenrat separat exerzieren kann! — Heiterkeit.)* Selbstverständlich kann er mit ihm nicht separat exerzieren und es wird ja mit denjenigen, die dieser Kommandostelle zugeteilt werden, auch nicht separat kommandiert werden, sondern sie werden eben ihre Dienstesobliegenheiten erfüllen, die ihnen laut den militärischen Dienstvorschriften bei den betreffenden Kommandostellen, denen sie zugeteilt sind, zukommen. Ich finde da eine Sache, die meiner Ansicht nach mit der Tendenz des Wehrgesetzes und auch mit der Auffassung der Parteien bei der Beschlußfassung über die Bestimmungen des § 31 direkt im Widerspruch steht. Der § 31 sagt ausdrücklich, daß eine Über- und Unterordnung der Vertrauensmänner nicht stattfinden kann. „Die für eine höhere militärische Stelle gewählten Vertrauensmänner haben nicht das Recht, den Vertrauensmännern niederer militärischer Stellen Aufträge oder dienstliche Weisungen zu geben.“ Womit beschränkt sich eigentlich die Tätigkeit des Vertrauensmannes bei der höheren militärischen Stelle im wesentlichen auf die Wahrung der Interessen der bei dieser höheren militärischen Dienstesstelle in Verwendung stehenden Wehrpersonen. Wenn Sie aber anderer Meinung sind, wenn Sie der Meinung sind, daß die Vertrauensmänner bei der höheren Kommandostelle die Interessen aller Wehrpersonen zu vertreten haben, welche dieser höheren Kommandostelle unterordnen, so haben Sie damit faktisch die Hierarchie der Vertrauensmänner aufgerichtet. Sie haben die Vertrauensmänner der unteren

Stellen gerade so wie die Heeresformationen organisiert, Sie haben in den höheren Kommanden höhere Instanzen der Soldatenräte geschaffen, und das widerspricht sicherlich den Vereinbarungen, die bei der Schaffung des Gesetzes getroffen worden sind. Es kann sich nur darum handeln, daß die Vertrauensmänner die Interessen derjenigen wahren, welche als ihre Wähler bezeichnet werden müssen.

Wenn hier in dieser Vollzugsanweisung auch noch darauf hingewiesen wird oder vielmehr als zulässig erklärt wird, daß die Vertrauensmänner, die gewählt werden, nicht der Formation entnommen zu werden brauchen, der sie selbst angehören, sondern aus einer andern Formation heraus gewählt werden können, so ist das natürlich auch mit dem Gesetz zweifellos im Widerspruch. Es handelt sich darum, daß der Vertrauensmann aus dem Stande der Gruppe gewählt werde, die er zu vertreten hat, nicht aber, daß etwa die Gruppe A sich ihren Vertrauensmann aus der Gruppe B oder C wählt, weil in der Gruppe A vielleicht keiner ist, der ihr paßt. *(Zwischenrufe.)* Ich bitte, nicht: aber, aber! Ich bitte vielmals, das steht klar in dieser Vollzugsanweisung darin, daß der Vertrauensmann nicht der Dienststelle entnommen werden muß, die ihn wählt, sondern er kann einer andern Dienststelle entnommen werden, und es besteht dann die Verpflichtung, daß er von der andern Dienststelle zu der kommandiert wird, die ihn gewählt hat. *(Abgeordneter Zelenka: Das ist doch keine Hierarchie!)* Entschuldigen Sie, Herr Abgeordneter Zelenka, über die Hierarchie bin ich schon hinweg. Ihr Zwischenruf ist also etwas verspätet. Was ich hier sagen will, ist, daß hier dem Gesetz Gewalt angetan wird. Das Gesetz sieht vor, daß die Wehrmänner der Gruppe A sich aus ihrem Stande einen Vertrauensmann wählen zur Vertretung der Interessen der Wehrmänner der Gruppe A; die Vollzugsanweisung sieht aber vor, daß die Wehrmännergruppe A sich einen Vertrauensmann wählt aus der Gruppe B, C oder D oder woher immer, und daß er dann von dieser Gruppe zu den Wählern der ersten überetzt werden muß. Das ist meiner Ansicht nach strikte dem Gesetze zuwiderlaufend. *(Abgeordneter Dr. Otto Bauer: In welchem Paragraph des Wehrgesetzes?)* Im § 31. *(Abgeordneter Dr. Otto Bauer: Da steht das nicht!)*

Präsident Hauser: Ich bitte, nicht fortwährend zu unterbrechen!

Abgeordneter Kunschak: In § 31 heißt es *(liest):* „Für die Wahrung der Interessen und der vertraglichen Rechte der Offiziere einerseits, der Unteroffiziere und Wehrmänner andererseits können beide Gruppen für jede Befehls- und Verwaltungsstelle des Heeres Vertrauensmänner (Soldatenräte)

wählen.“ Wenn Sie das gewalttätig interpretieren wollen und sich dabei insbesondere ganz ohne weiteres hinwegsetzen wollen über das, was bei den schwerwiegenden Verhandlungen über die Vertrauensmänner ausgesprochen wurde, wenn Sie sich hinwegsetzen wollen über das, was nicht gedruckt ist, was aber dazu geführt hat, daß die Bestimmungen des § 31 überhaupt gedruckt werden konnten, dann allerdings können Sie auch eine solche Vollzugsanweisung als dem Gesetze entsprechend, als zulässig bezeichnen.

Sie werden vielleicht bei einem scharfen Juristen sogar noch eine Begründung dafür finden, daß das nach dem Wortlaute des Gesetzes zulässig ist. Aber es gilt doch bekanntlich bei Gesetzen nicht nur der klare Wortlaut und das gilt insbesondere, wenn eine Koalition die Gesetze gemacht hat *(So ist es!)*, sondern auch die Intention, die zu dem Wortlaute geführt hat. Und da müssen wir schon bei aller Bescheidenheit für uns in Anspruch nehmen, daß man sich über unsere Wünsche, die wir damals sehr klar und nachdrücklich zum Ausdruck gebracht haben, denn doch nicht hinwegsetze. *(Abgeordneter Leuthner: Was für Wünsche?)* Daß der Vertrauensmann der einzelnen Abteilung auch dem Personalstande dieser Abteilung entnommen werde. *(Abgeordneter Leuthner: Davon war nie die Rede! — Rufe: Sie waren doch nicht dabei!)* Wenn Sie das bestreiten, mögen Sie es immerhin tun, ich kann mich nur, weil ich, wie der Herr Abgeordnete Leuthner, bei diesen Verhandlungen nicht anwesend war, auf die Mitteilungen derer berufen, die eben den Verhandlungen angewohnt haben. Es würde das ja auch mit einer anderen Bestimmung des Wehrgesetzes selbst im Widerspruch stehen, wonach Versetzungen von einem Truppenkörper zum anderen nur mit Zustimmung der betreffenden Landesregierungen erfolgen können. *(Abgeordneter Dr. Otto Bauer: Außerhalb der Länder! Innerhalb des Landes können sie doch versetzt werden!)*

Vielleicht werden Sie das nur innerhalb des Landes tun, vielleicht jetzt unter dem Eindruck der Wahrung unseres Standpunktes, die erfolgt ist. Aber vielleicht wird Ihnen mit dem Essen der Appetit kommen und Sie werden das dann noch weiter ausdehnen und die Versetzungen auch von einem Lande in das andere vornehmen wollen. *(Zustimmung.)* Wenn das als Gesetz anerkannt wird und der Inhalt und die Tendenz dieses Gesetzes von der Nationalversammlung widerspruchsflos bestätigt wird, kann es Ihnen ja auch einfallen, dann eine Vollzugsanweisung herauszugeben, wonach auch die Bestimmung, daß aus einem Lande in ein anderes niemand überetzt werden darf, für die Vertrauensmänner der Wehrleute nicht mehr gilt. Es kann Ihnen ja wirklich auf eine Gesetzes-

verletzung nicht mehr ankommen, wenn man Ihnen zwei vorher ruhig hat passieren lassen. (*Sehr richtig!*)

Ich muß also schon sagen, daß auch in diesem Punkte eine sehr starke Lücke ist, von der wir wünschen, daß sie durch neuerliche Beratungen im Schoße der Kabinetts ausgefüllt werde, daß der Kabinettsrat selbst Veranlassung nehme, eine solche Vollzugsanweisung über die Wahl der Soldatenräte, ihre Zusammensetzung und ihre Rechte herauszugeben, wie sie dem Gesetz wirklich voll und ganz entspricht.

Ich will mich bei dieser Gelegenheit auch mit aller Entschiedenheit dagegen aussprechen, daß man diese Vollzugsanweisung jetzt herausgegeben und daß man die Wahl der Soldatenräte, beziehungsweise der Vertrauensmänner jetzt vorgenommen hat durch eine faktische Kumpfarmee. (*Sehr richtig!*) Denn derzeit ist ja die neue Armee eigentlich keine neue Armee, sondern sie ist nur der Überrest der Volkswehr. (*So ist es!*) Es ist ja ganz klar, daß dieser Teil der neuen Armee in den alten Traditionen weiter arbeitet, in denen er bisher geschaffen und gewirkt hat, und es ist auch ganz klar, daß seine Entscheidungen nicht im Geiste des neuen Wehrgesetzes, sondern im Geiste des alten Schlenkrians, wie er bisher bei der Volkswehr üblich war, sich auswirken.

Die Vertrauensmänner, die jetzt gewählt worden sind, werden aber auch entscheiden und werden sich das Entscheidungsrecht anmaßen für alle diejenigen, die nach der erfolgten Wahl erst in die neue Wehrmacht einrücken, und das ist ein ziemlich beträchtlicher Teil. Es bedeutet also die Wahl der Vertrauensmänner im gegenwärtigen Zeitpunkt nichts anderes als die Konfiskation des Wahlrechtes derjenigen Wehrmänner, die jetzt einrücken (*Zustimmung*) und die sich zur neuen Wehrmacht unter der Voraussetzung gemeldet haben, daß ihnen gesetzlich das Recht zustehe, die Wahl ihrer Vertrauensmänner vorzunehmen. (*Lebhafte Zustimmung.*)

Es ist also in diesem Punkte des Vertrages mit den neuen Wehrmännern, die aus dem Zivilstande genommen werden, gelinde gesagt, eine Bemogelung des zweiten Vertragsteiles erfolgt. Wir müssen natürlich auch dagegen entschieden Stellung nehmen. Ich erkläre offen, daß wir aber heute auf weitere Ausführungen keinen Wert und keinen Nachdruck mehr legen, weil wir auf den grundsätzlichen Standpunkt stehen: Wir können der Vollzugsanweisung des Herrn Staatssekretärs für Heereswesen eine gesetzliche Gültigkeit nicht zuerkennen. (*Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident **Hausler**: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Leuthner; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Leuthner**: Hohes Haus! Ich möchte sofort auf die Ausführungen antworten, die wir zuletzt gehört haben, weil es die Ausführungen des Führers derjenigen Koalition sind, die sich jedesmal in den Heeresfragen in diesem Hause bildet und die auch in deutlichen Formen bei der Vermögensabgabe und auch sonst sichtbar wird. (*Widerspruch und zahlreiche Zwischenrufe.*)

Präsident **Hausler**: Ich bitte, meine Herren, um Ruhe!

Abgeordneter **Leuthner** (*fortsetzend*): Der Herr Abgeordnete Kunschak hat behauptet, daß es sich um eine Durchbrechung des formalen Rechtes handle und daß er im wesentlichen sich darauf beschränken wolle, diesen Bruch des formalen Rechtes zu tadeln. Ich bestreite, daß es sich um einen Bruch des formalen Rechtes handelt. Nach meiner Auffassung handelt es sich um eine Durchführungsverordnung, zu deren Erlassung der Staatssekretär gesetzlich vollkommen berechtigt war. Aber selbst, wenn man sich auf dem Standpunkt stellt, daß es sich um eine Dienstesvorschrift handelte, so würde es davon abhängen, welche inneren Abmachungen innerhalb des Kabinetts darüber bestehen, in welchem Umfang, in welchem Ausmaß und in welchem Falle der einzelne Staatssekretär im Namen der Staatsregierung eine solche Dienstesvorschrift herausgeben darf, da selbstverständlich die ganze ungeheure Menge von Dienstesvorschriften nicht vom Kabinettsrat durchberaten werden kann. Damit ist das, was man als Bruch des Gesetzes bezeichnet hat, und somit auch die formale Seite der Sache erledigt.

Der Herr Abgeordnete Kunschak hat es aber für gut befunden, trotz seiner Erklärung, er wolle sich auf die formale Seite der Sache beschränken, sich auch der materiellen Seite der Angelegenheit zuzuwenden und er hat dabei einige höchst sonderbare Behauptungen aufgestellt, unter anderem die Behauptung, daß es irgendwo, sei es im Gesetz, sei es in irgend welchen Abmachungen ausgesprochen gewesen sei, es könne aus jeder Abteilung nur ein Vertrauensmann, der dieser Abteilung angehöre, gewählt werden. Das steht aber, wie der Herr Abgeordnete Kunschak nach Durchlesung des Gesetzes — offenbar hat er es für überflüssig erachtet, es früher durchzulesen — selbst feststellen mußte, nicht im Gesetze, worauf er sich auf irgend welche angebliche Abmachungen zurückzog, von denen er wieder sagte, diese Abmachungen seien ihm nicht persönlich bekannt, er habe aber

gehört, sie hätten so gelautet. Das war die Grundlage seiner Ausführungen, seiner Begründung. *(Zwischenrufe.)* Wollen Sie das bestreiten? *(Neuerliche Zwischenrufe.)*

Aber ganz abgesehen davon, ist das, was Sie sagen, Herr Abgeordneter Kunschak, der bare Unfinn. *(Zwischenruf des Abgeordneten Kunschak.)* Sie waren so unhöflich — ich werde es Ihnen gleich beweisen, in welchem Maße —, daß gegen Sie Höflichkeit nicht am Platze wäre. *(Zwischenrufe.)* Warten Sie nur ein wenig. Wenn wirklich die einzelne Abteilung nur einen Mann aus ihrer Mitte zu ihrem Vertrauensmann wählen dürfte, stünde es ja dem Oberst jederzeit frei, sobald eine Abteilung einen tüchtigen Vertrauensmann gewählt hat, diesen einfach in eine andere Kompanie zu versetzen und auf solche Weise die Mannschaft dieser Kompanie ihres tüchtigen Vertrauensmannes zu berauben. Von einem wirklichen Wahlrecht der Kompanie wäre dann nicht mehr die Rede. *(Zustimmung. — Widerspruch.)* Wenn Sie sich einbilden . . . *(Abgeordneter Steinegger: Das ist ja nicht richtig, der Vertrauensmann kann nicht versetzt werden, er ist ja immun!)* Sie sind doch gegen die Immunität. *(Zwischenrufe.)*

Präsident **Bauer** *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte, nicht fortwährend zu unterbrechen. *(Rufe: Wenden Sie sich gegen die Linke!)* Die Linke ist auch sehr unzufrieden. *(Heiterkeit.)*

Abgeordneter **Leutner** *(fortsetzend)*: Der Herr Abgeordnete Kunschak hat auch von der Hierarchie gesprochen, welche hier aufgebaut wird, obwohl das, was er Hierarchie nennt, deutlich im Vorlaute des Gesetzes ausgesprochen ist und dort sicherlich nicht das gemeint ist, was er meint, eine Vertretung gerade der Kanzleidiener in der Umgebung irgendeiner dieser Zentralstellen, sondern das gemeint ist, was eben allein vernünftigerweise gemeint werden kann, Vertrauensmänner der Soldaten bei den Kommandostellen. Daß diese untereinander in keine Beziehungen treten dürfen, das steht allerdings im Gesetz. Aber das, was der Herr Abgeordnete Kunschak hier gesagt hat, steht weder im Gesetz noch ist es in den Beratungen erörtert worden noch ist es auch möglich gewesen, dies zu erörtern, weil es ja auf eine bare Torheit hinausgekommen wäre.

Nun aber möchte ich mich erkundigen, wie eigentlich das Verhalten des Herrn Abgeordneten Kunschak zu qualifizieren ist, der hier die Kühnheit hatte und auch die Höflichkeit und Wohlerzogenheit *(Heiterkeit)*, von „Bemogelung“ zu sprechen und dieses Wort in bezug auf den Herrn Staatssekretär Deutsch zu gebrauchen, wenn er jetzt auf einmal so beweglich klagt, daß den neueintretenden Soldaten

durch die Durchführungsverordnung des Herrn Staatssekretärs das Wahlrecht entzogen wird. Erstens ist das nicht richtig; darüber hat ja bereits der Herr Staatssekretär genügende Aufklärung gegeben; die Gültigkeit der Verordnung ist bis zum 30. Juni ausgedehnt und es wird so gut wie allen neueintretenden Wehrmännern die Möglichkeit geboten sein, an der Wahl teilzunehmen. Aber von der Tatsache ganz abgesehen, daß dieser Vorwurf gar nicht zutrifft, ist zur Erhebung eines solchen Vorwurfes der Vertreter einer Partei am wenigsten berechtigt, der man das Vertrauensmännersystem geradezu abnötigen mußte. *(Lebhafter Beifall. — Widerspruch.)* Wenn sie behaupten, daß die Behinderung der Wahl eine Bemogelung der Soldaten wäre, die allein mit Rücksicht auf das Vertrauensmännersystem, auf das System der Soldatenräte in das Heer eingetreten sind, ja, wie konnten Sie dann gegen das Vertrauensmännersystem sein, wie konnten Sie Ihrem Vertreter Dr. Mataja gegen das Vertrauensmännersystem einen unterirdisch und oberirdisch und in allen Dimensionen geführten Krieg in Szene setzen lassen? Und wie konnten Sie nun behaupten, daß die Vertrauensmänner, die nur unserer Fähigkeit, nur unserem Widerstande, nur — sagen wir es heute deutlich und ehrlich — unseren Drohungen ihre Existenz verdanken . . . *(Abgeordneter Dr. Alfred Gürtler: Na! Na!)* . . . Jawohl unseren Drohungen *(lebhafter Beifall und Händeklatschen)* und vielleicht auch nur der Tatsache, daß Sie angesichts des Klapp-Butschs eingeknickt sind *(Widerspruch. — Lebhafter Beifall und Händeklatschen)*, wie können Sie nun von diesen Vertrauensmännern behaupten, daß mit Rücksicht auf sie allein die Soldaten in das Heer eingetreten seien und daß, wenn man in irgend einer Weise ihr Wahlrecht verkümmere, man sie bemogele? Einen solchen Vorwurf zu erheben, ist nur ein Mann imstande, der hier in der Nationalversammlung eine Partei führt, die mit uns koalitiert ist und der außerhalb der Nationalversammlung Reden hält, in denen jedes gegen uns gerichtete Wort Gehässigkeit, Tücke und Unwahrheit ist. *(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen. — Zwischenrufe.)*

Nachdem wir nun mit den Manövern des Herrn Abgeordneten Kunschak, wie ich glaube, fertig geworden sind, wollen wir uns den Angriffen zuwenden, die der Herr Anfragesteller vorgebracht hat. Sie sind mit etwas weniger Gift und mit etwas weniger Bosheit vorgebracht, entsprechend dem Charakter des Herrn Anfragestellers. *(Heiterkeit.)* Sie verraten eine gewisse Naivetät, die zum guten Teil auf Unwissenheit beruht. *(Rufe: Sehr richtig!)* Indessen auch bei dem Herrn Abgeordneten Dr. Straßner hat die Unwissenheit immerhin, wenn man das auch nicht glauben sollte, ihre Grenze. Ich will dem Herrn

Abgeordneten Dr. Straffner schon dartin, wo seine Unwissenheit klar zutage tritt, möchte aber zunächst feststellen, inwiefern und in welchen Punkten eine Unwissenheit bei ihm unmöglich bestehen könnte. Wenn sich nämlich der Herr Abgeordnete Dr. Straffner so sehr darüber aufregt, daß den Vertrauensmännern im Heere ein so weiter Wirkungsbereich verliehen wird, so glaube ich ihm diese Aufregung nicht. Würde irgendeiner von den Spießern aus seiner Partei (*Zwischenrufe*) diese Rede gehalten haben, der keine Ahnung davon hat, was überhaupt Vertrauensmänner sind, und der, wenn man ihm sagt, Vertrauensmänner haben mitzuwirken in den Angelegenheiten der Verpflegung, in Unterkunftsfragen, bei der Ausbildung usw., wenn der in Ohnmacht fällt, weil er da den Zusammenbruch der Disziplin wittert, so würde ich das als den Ausdruck wirklicher Unwissenheit bezeichnen können. Wenn aber ein Abgeordneter, der selbst den Staatsbahnbeamten angehört und ganz genau weiß (*Rufe: Sehr richtig!*), welchen Umfang die Rechte der Vertrauensmänner bei den Eisenbahnern, bei den Verkehrsangestellten haben, so tut, als ob hier im Gesetze und in der Verordnung den Vertrauensmännern im Heere etwas ungeheuerliches zugestanden werde, so muß ich erklären, diese Entzweiung ist unehelich bis ins Mark hinein, sie ist verlogen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*) Denn nach den Bestimmungen über die Personalvertretungen der Eisenbahner, Post- und Telegraphenangestellten sind diese berechtigt, in Angelegenheiten zu entscheiden, die sich auf alle Erlässe in Personal- und Dienstesangelegenheiten, auf Pensionierungen und auf Neuaufnahmen, kurz auf alle Personalangelegenheiten allgemeinerer Natur beziehen. Bei allen diesen Dingen haben die Vertrauensmänner der Eisenbahner mitzuwirken. Der Herr Abgeordnete war selbst unter denen, die im Verkehrsausschusse dahin gewirkt haben, daß der Umfang der Rechte der Vertrauensmänner bei den Eisenbahnen so erweitert wurde. (*Rufe: Sehr richtig!*) Nun werden Sie nicht leugnen, daß im Eisenbahnbetrieb Disziplin mindestens ebenso wichtig ist wie im Heere. (*Zustimmung.*) Wenn Sie also glauben, daß das Vertrauensmänner-system dort die Disziplin nicht auflöst, warum behaupten Sie, daß es sie im Heere auflöst? Wenn Sie meinen, daß Sie in bezug auf Ihre demagogischen Bedürfnisse gegenüber den Angehörigen des Eisenbahnerberufes besser aufkommen, so wollen Sie uns mit Ihren nach anderen Richtungen laufenden, demagogischen Bedürfnissen in dieser Frage verschonen. Zweierlei Demagogie nach entgegengesetzter Richtung kann man nicht machen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Übrigens gehört wiederum in das Gebiet einer bewußten Entstellung der Tatsachen die Entzweiung

des Herrn Abgeordneten Straffner, die sich darüber austobte, daß einzelne von den Vertrauensmännern vom Dienste enthoben sein sollen. Natürlich wurde die Sache zunächst sehr wirkungsvoll aufgeputzt. Er redete von den Bezügen, die die Betreffenden haben würden, woraus jeder schließen muß, daß sie ganz ungewöhnliche Bezüge, über das gewöhnliche Maß hinausgehende Bezüge haben. Dann hat der Herr Abgeordnete Straffner auch, weil die Wirklichkeit so belanglos ist und es nicht möglich ist, mit der Wirklichkeit krebsen zu gehen, die wirkliche Zahl von 60 bis 70 Soldatenräten willkürlich auf 500 anwachsen lassen. Nachdem er diese zwei Experimente an der Wahrheit vollführt hat (*Heiterkeit*), hat er uns vor Augen geführt, was für eine unerhörte Sache da am Werke sei, man wolle so und so viele hunderte Menschen einfach auf Staatskosten erhalten, nur zu dem Zweck, um das Geschäft von Vertrauensmännern auszuüben. Und gewiß wird es in seiner Partei, möglicherweise sogar unter den Herren, die hier sitzen, einige gegeben haben, die ehrlich darüber entsetzt waren. Aber der Herr Abgeordnete Straffner war darüber nicht ehrlich entsetzt, denn er weiß ganz genau, daß bei den Eisenbahnern, bei den Post- und Telegraphenangestellten gleichfalls solche Enthaltungen vom Dienste stattfinden und daß dort vom Dienst enthoben sind die Vertrauensmänner in den Zentralkstellen, die Vertrauensmänner bei den Direktionen in den einzelnen Ländern, daß also ganz dieselbe Einrichtung, die er im Heer als unerträglich angreift, als eine unerträgliche Belastung des Budgets hier verkehrt, daß ganz dieselbe Einrichtung im Eisenbahnwesen besteht. Und überdies war er einer von denjenigen, die dabei mitgewirkt haben, daß diese Einrichtung besteht. (*Lebhafter Beifall. — Zwischenrufe des Abgeordneten Zelenka.*) Unter diesen Enthobenen sitzen, wie mich jetzt mein Parteifreund aufmerksam macht, des Herrn Abgeordneten Straffner eigene Parteifreunde und er selbst gehört, wenn ich nicht irre, auch einer solchen Kommission an. (*Zwischenrufe.*) Daraus können Sie die Redlichkeit all dieser Anklagen entnehmen.

Es gehört auch wiederum — ich weiß nur nicht, ob dem Gebiete seiner bewußten oder seiner unbewußten, sagen wir, Unrichtigkeit an — wenn er uns mit der Summe von 1000 Millionen kommt, die das Heer demnächst kosten wird — offenbar infolge der Beurteilungen, sonst wüßte ich nicht, was diese 1000 Millionen, was überhaupt die Kosten des Heeres mit dem Vertrauensmänner-system zu tun hätten. Der Herr Abgeordnete weiß ganz genau, daß diese 1000 Millionen für das Gesamtbudget des Heeres überhaupt nur dadurch zustandekommen, daß man alles mögliche in das Heeresbudget einrechnet, was eigentlich mit der Erhaltung des Heeres im engeren Sinne gar nichts zu tun

hat, alle die Hunderte von Millionen, die uns die Heimholung der Kriegsgefangenen kostet, alle die Hunderte von Millionen, die wir geopfert haben, um den Offizieren eineinhalb Jahre über die ärgste Zeit hinwegzuhelfen, die wir geopfert haben in Formen, bei denen überdies noch den Offizieren erspart blieb die äußere Unannehmlichkeit, eine bloße Arbeitslosenunterstützung zu empfangen, obwohl das, was sie empfangen haben, nichts anderes war als eine Arbeitslosenunterstützung. *(Sehr richtig!)* Und wenn nun die Herren kommen, die sich stets als Verteidiger der Offiziere hier aufspielen, und die schweren Opfer, die wir dem Staate zugunsten der Offiziere auferlegt haben, uns als Kosten anrechnen, die aus der Wirtschaft bei der Volkswehr oder bei der neuen Staatswehr hervorgehen, so ist das, wie es der Herr Abgeordnete Runschak nennen würde, eine Bemogelung oder wie ich es nenne, ein elender demagogischer Schwindel! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Wo aber, wie ich hoffen will, beim Herrn Abgeordneten Straffner die bewußte Unwahrheit aufhört und die Unwissenheit anfängt, das ist der Punkt an dem er Politik zu machen beginnt. *(Heiterkeit.)* Ich kann mir nämlich nicht vorstellen, daß der Herr Abgeordnete Straffner auch nur eine Ahnung davon hat, in wessen Diensten er arbeitet. In diesem Falle müßte er schon wohl auf seinen Namen als Großdeutscher oder als Deutschnationaler oder auf jede Verbindung mit dem Worte „deutsch“ verzichten. Für wen arbeiten Sie denn, wenn Sie so gegen das Vertrauensmännersystem losziehen? Was für ein Heer wünschen Sie zu gestalten, wenn Sie das Vertrauensmännersystem unterhöhlen und die Wehrmacht in die Hände der Frontvereinigung und ihrer Freunde bringen? Glauben Sie, daß die Frontvereinigung und ihre Freunde, die Gesinnungsgenossen der Horthyleute, etwa deutschnational sind, oder eine deutschnationale Republik anstreben? Oder ist Ihnen nicht sehr wohlbekannt, welche Wahnsinnsträume diese jungen Leute und ihre keineswegs jungen Drahtzieher hegen und daß die Träume, die diese Leute hegen, im schroffsten Widerspruch zu all dem sind, was die Herren Deutschnationalen hier wenigstens verkünden.

Aber das ist so die Politik der Herren Großdeutschen. Sie haben so allgemeine Grundsätze, wo von Deutschum, von Freiheit, von deutscher Republik und ähnlichen Dingen in möglichst schwebenden Phrasen die Rede ist. Aber wenn man dann ihre Taten ansieht, so muß man gestehen, daß kaum eine Partei, seit Jahren, nicht erst seit jetzt, gegen das Lebensinteresse des Deutschums nach allen Richtungen, in allen Beziehungen und Hinsichten so erfolgreich arbeitet, wie die Partei der Großdeutschen. *(So ist es!)* Es ist eine derartige Blindheit in all dem, was die Großdeutschen unternehmen, ein solche Farbenblindheit, daß sie wenigstens an manchen,

die in politischen Dingen nicht so naiv sind, wie ich es dem Herrn Straffner durchaus zubilligen will, auch schon den Verdacht erweckt, daß ihr großdeutsches Wesen nur der Mantel ist für ganz andere Bestrebungen. *(Oho!-Rufe.)* Denn wenn man den Zusammenhang der Großdeutschen betrachtet einerseits mit der Agitation gegen das Vertrauensmännersystem, im Heere und andererseits mit den Hochschulkandalen, so sieht man, von da bis dort geht eine einzige Kette, die alles Reaktionäre, alles Konterrevolutionäre zusammenschließt, alles, was auf die Wiederherstellung der Monarchie hinielt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Und im Dienste aller dieser konterrevolutionären, reaktionären, den Habsburgern gewidmeten Bestrebungen sehen wir im Vordergrunde lauter Großdeutsche. Großdeutsche sind es, die hier immer den Weg bahnen, die hier immer die Mauer brechen für alle solchen Angriffe gegen die Republik. *(Gelächter.)* Meine Frauen und Herren! Es ist ganz klar, daß nur ein Heer, dessen republikanische Gesinnungstreue durch ein Vertrauensmännersystem gesichert ist, die Grundlage für eine gesicherte Republik bilden kann. Ich verstehe daher sehr gut, wenn es hier auf der rechten Seite einige Herren gibt — einige, ich will damit durchaus nicht die ganze Partei treffen — einige Herren, die sehr bewußt und aus sehr wohl überlegten Gründen gegen das Vertrauensmännersystem sind, die scharfe Gegner dieses Vertrauensmännersystems sind, weil sie ganz genau den Wert der Soldatenräte für die Begründung und Sicherung der Republik erkennen, die der Gegenstand ihres heimlichen, aber um so giftigeren Hasses ist. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Aber wie die Herren Großdeutschen, die wenigstens nach außen hin Ideale verkünden und bekennen, welche mit dem Zusammenbruche der Republik auch nicht einen Tag in dem Bereich der Verwirklichungsmöglichkeit verbleiben könnten, an einem solchen Kampfe teilnehmen, ja sich sogar als Sturmbocke benutzen lassen können, das verstehe und begreife ich nicht. *(Sehr richtig!)*

Zum Schlusse möchte ich mich an den Herrn Abgeordneten Runschak wenden und ihm sagen: Wenn der Herr Abgeordnete Runschak hier erklärt hat, er verlange die Zurückziehung der Durchführungsvorordnung des Herrn Staatssekretärs Deutsch, so erwidern wir ihm darauf: Wir sehen es schlecht hin als unmöglich an, daß diese Verordnung zurückgezogen wird, und wir werden die Zurückziehung dieser Verordnung nicht dulden! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Dr. Dinghofer *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat):* Zum Worte ist ferner der Herr Abgeordnete Runschak gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Kunschak: Hohes Haus! Ich kann mich nach den leidenschaftlichen Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners auf einige Feststellungen beschränken. Zunächst darauf, daß der Standpunkt, den wir einnehmen, der Partei des Herrn Vorredners nicht unbekannt war; denn es hat ja der Herr Unterstaatssekretär Waiz schon den Standpunkt der Partei durch einen Protest im Ante dem Herrn Staatssekretär zur Kenntnis gebracht (*Rufe: Hört! Hört!*) und er hat schon vor Erscheinen dieser Vollzugsanweisung ihm bekanntgegeben, daß wir auf dem Standpunkte stehen, daß das nur eine provisorische Verfügung sein könne und daß sie mit dem Gesetz in Widerspruch stünde. Wenn darauf keine Rücksicht genommen wurde, so ist das eine Sache, die der Herr Staatssekretär mit sich selbst auszumachen hat. Ich lege nur Wert darauf, festzustellen, daß unser Standpunkt durchaus keine Überraschung darstellen kann und daß daher der Herr Abgeordnete Leuthner auch sehr mit Unrecht davon gesprochen hat, daß sich heute hier eine Koalition zwischen Christlichsozialen und Großdeutschen geoffenbart hat. Unser Standpunkt war schon längst bekannt. Daß sich dieser Standpunkt nunmehr auch mit dem Standpunkte der Großdeutschen Vereinigung deckt . . . (*Abgeordneter Leuthner: Das ist ein angenehmer Zufall!*) Das ist gar kein Zufall. (*Abgeordneter Forstner: Das ist eine Tatsache!*) Ich würde bedauern, wenn in diesem hohen Hause die Erkenntnis, was Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit ist, nur auf Zufall beruhen würde. (*Lebhafte Zustimmung.*)

Berehrte Frauen und Herren! Es hat dem Herrn Abgeordneten Leuthner auch beliebt, die Behauptung aufzustellen, daß wir die Wehrvorlage und das Vertrauensmännersystem nur unter den Drohungen der sozialdemokratischen Partei geschluckt haben und insbesondere in dem Augenblicke, als wir durch den Rapp-Butsch zusammengeknickt sind. (*Abgeordneter Leuthner: Das werden Sie schwer leugnen können!*) Es ist eigentlich wirklich müßig, darüber zu reden, denn die subjektiven Auffassungen des Herrn Abgeordneten Leuthner zeigen eine solche Neigung zum Extrem, daß man wirklich versucht ist, sich vorerst zu fragen, ob man darauf reagieren soll. (*Zustimmung.*)

Berehrte Frauen und Herren! Wir haben das System der Vertrauensmänner als solches nie abgelehnt; worüber wir stets gestritten haben war der Wirkungskreis und die Aufgaben der Vertrauensmänner (*Zustimmung.* — *Abgeordneter Leuthner: Sie wollten eine Menagekommission! — Heiterkeit.*) Unter Umständen kann für die Soldaten die Menagekommission wertvoller sein als der sozialdemokratische Vertrauensmann. (*Heiterkeit und lebhaftes Zustimmung.* — *Abgeordneter Forstner: Das zu beurteilen überlassen Sie den Soldaten!*)

Ich habe ja nur gesagt, unter Umständen — nicht wahr? —, und wann die Umstände eintreten, daß müssen diejenigen beurteilen, die unmittelbar beteiligt sind. (*Heiterkeit.*) Berehrte Frauen und Herren! Ich stelle hier fest, daß wir bei unserer Entscheidung über die Wehrvorlage uns weder von den Drohungen der sozialdemokratischen Partei ins Bohorn jagen ließen, noch daß wir vor dem Rapp-Butsch zusammengeknickt sind. Wenn der Rapp-Butsch in einen Zusammenhang mit der Wehrvorlage und unserer Haltung gebracht werden kann, so nur, daß damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß wir solche Bestrebungen, wie sie dem Rapp-Butsch unterlegen haben, mit aller Entschiedenheit verurteilen und verwerfen. (*Lebhafte Beifall.* — *Abgeordneter Forstner: Was nicht gelingt, ist schlecht! Es ist nicht gelungen, darum ist es jetzt schlecht!*) Herr Kollege Forstner, ob es gelungen ist oder nicht, das überlassen Sie auch wieder der Beurteilung der anderen Leute. Wenn Sie aber wirklich und ernstlich glauben, daß wir als zweite Koalitionspartei unsere Entscheidungen nur nach Ihrem Kommando zu treffen haben, dann sprechen Sie das offen aus, denn dann hat mit dieser Stunde die Koalition aufgehört! (*Lebhafte Beifall und Händeklatschen. Andauernde lebhaftes Zwischenrufe.*)

Wir waren bis zu diesem Augenblicke der Meinung und Überzeugung, in der Koalition ein ehrlicher, redlicher Mitarbeiter zu sein (*Ruf: Sie waren keine Stunde ehrlich! — Zwischenrufe.*), auf dessen Ansichten und auf dessen Wünsche ebenso Rücksicht genommen wird wie auf die der anderen, soweit das im Rahmen der Koalition und im Interesse der Koalitionsaufgaben möglich ist. Wenn Sie aber der Meinung sind, uns die Rolle zudenken zu können, daß wir unter Ihrer Peitsche das beschließen müssen, was Sie wollen, und nicht, was wir mit unserer Pflicht als Parteimänner noch vereinbaren zu können glauben, dann nehmen Sie zur Kenntnis, was ich schon einmal hier in diesem Saale gesagt habe: Die Koalition verstehen wir nicht so, daß Sie denken, wir sind die Zugochsen und Sie sind die Fuhrerhüte; die Koalition verstehen wird ganz anders. (*Abgeordneter Schiegl: Das sagen sie Ihrer Presse! — Ruf: Das sagen Sie dem Staatssekretär Stöckler!*) Ich habe weder mit der Presse, noch mit dem Staatssekretär Stöckler in diesem Augenblicke zu reden, sondern nur mit dem Herrn Abgeordneten Leuthner, der in einer so wesentlichen und wichtigen Frage die Behauptung aufgestellt hat, daß unsere Entscheidung nur unter den Drohungen seiner Partei erlossen ist und unter einem Ereignisse, das sich außerhalb der Grenzen unseres Reiches vollzogen hat. (*So ist es!*) Dem widerspreche ich mit aller Entschiedenheit und mit allem Nachdruck.

Was schließlich und endlich die persönliche Note anlangt, welche der Herr Abgeordnete Leuthner in seinen Ausführungen mir gegenüber anzuschlagen für notwendig befunden hat, so kann ich nur erklären, daß ich für seine Zensur nichts übrig habe als den Ausdruck aufrichtigen Mitleids. (*Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte hat sich noch gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Straffner; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Straffner: Hohes Haus! Der Herr Kollege Leuthner hat, glaube ich, meine Ausführungen vollständig mißverstanden. (*Abgeordneter Leuthner: Sie waren ihm zu hoch! — Heiterkeit.*) Jedenfalls. Nun weiß ich nicht, meine sehr Verehrten, ob er nicht einen anderen Standpunkt eingenommen hätte, wenn er mir tatsächlich in meinen Ausführungen gefolgt wäre, denn ich muß ihm ja den guten Willen zutrauen. Ich bin lediglich von dem Standpunkt ausgegangen, daß die Erlassung der Vollzugsanweisung — 3995, glaube ich, heißt sie — zu Unrecht vom Staatsamt für Heereswesen ergangen ist, daß für diesen Zweck die Zustimmung des Kabinetts notwendig gewesen wäre. Ich habe zur Begründung darauf verwiesen, welchen Inhalt die genannte Verfügung hat, und auf diese Art und Weise nachzuweisen versucht, daß es sich hier um eine Dienstvorschrift handelt, die zu erlassen eben einzig und allein die Staatsregierung befugt war. Über das Meritum des Vertrauensmännersystems ist von mir nicht gesprochen worden, sondern meine Ausführungen haben lediglich den Beweis erbracht, daß derart wichtige Bestimmungen, wie sie in der Vollzugsanweisung enthalten sind, der Regelung durch das Kabinett vorbehalten bleiben müssen. Wenn der Herr Abgeordnete Leuthner demnach meinen Ausführungen richtig gefolgt wäre, dann, meine sehr Verehrten, wäre wahrscheinlich die Koalition heute hier in diesem Hause nicht auf eine so schwere Probe gestellt worden. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt der reinen Gesetzlichkeit. Wir sind der Meinung — und mit uns auch die christlichsoziale Partei —, daß die Vollzugsanweisung zu Unrecht erlassen worden ist, um so mehr als nun aus den Ausführungen des Kollegen Runschak zu entnehmen ist, daß der Staatssekretär für Heereswesen bereits in Kenntnis sein mußte, daß andere, und zwar bereits vor Erlassung der Vollzugsanweisung, auf dem Standpunkte gestanden sind, daß eine derartige Verfügung nur mit Zustimmung des Kabinetts herausgegeben werden könne. Nachdem das dem Staatssekretär für Heereswesen bekannt war, so hätte ich geglaubt, daß er jedenfalls den Weg gegangen wäre, der zu gehen war, die Sache dem Kabinett zu übergeben, und das

Kabinett hätte dann ganz ruhig entscheiden können, wie weit die Vollzugsanweisung richtig oder nicht richtig ist. Wenn der Herr Abgeordnete Leuthner sagt: Ja, in anderer Beziehung spricht der Abgeordnete Straffner wieder anders, so muß ich sagen, meine sehr Verehrten, daß ich über das System als solches nicht gesprochen habe, sondern ich habe lediglich nachgewiesen, daß eine derartige Vollzugsanweisung auf Grund des Gesetzes nur mit Zustimmung des Kabinetts erlassen werden kann. Darüber habe ich gesprochen. (*Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, wir kommen daher zur Tagesordnung.

Punkt 1 ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (753 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz) (860 der Beilagen).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Schneider; ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Schneider: Hohes Haus! Mit der Beratung über dieses Gesetz tritt die Nationalversammlung in die Beratung eines Gesetzes ein, welches nicht nur für die Gegenwart von großer Bedeutung ist, sondern von außerordentlicher Bedeutung wird für den Aufbau unseres Staates. Es handelt sich darum, an die Stelle der veralteten, nicht mehr brauchbaren Zollgesetzgebung, die wir mit dem Zusammenbruch der alten Monarchie mit vielen anderen Gesetzen herübergenommen haben, eine neue zeitgemäße Zollgesetzgebung zu setzen. Die bisher in Geltung stehende Zollgesetzgebung beruht in ihren Grundlagen auf der Zoll- und Staatsmonopolordnung aus dem Jahre 1835, auf den Tarifgesetzen und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und dem Gefällsstrafgesetze. Die Entwicklung der Jahrzehnte seit Erlassung der Zoll- und Staatsmonopolordnung, die Entwicklung der Wirtschaft und der Verhältnisse haben es allerdings dazu gebracht, daß durch eine Reihe von Verordnungen, eine Reihe von Sonderbestimmungen alle diese Gesetze in ihrer Norm eigentlich durchbrochen worden sind. Es ist schließlich und endlich so weit gekommen, daß es einer besonderen Kenntnis bedurfte, um aus dem ganzen Wust der Verordnungen dasjenige herauszufinden, was eigentlich geltende Norm war und was nicht. Es ergab sich ein Chaos. An die Stelle dessen soll nun eine neuere, eine moderne, eine auf den Rechtsgrundlagen der Zeit stehende Zollgesetzgebung kommen.

Es ist die Schaffung dieser Zollgesetzgebung an sich gewiß eine unabweisliche Notwendigkeit; diese Notwendigkeit wird aber noch gefördert durch die Zeit und durch die Umstände selbst. Der Friedensvertrag von Saint Germain hat uns neue Grenzen, neue Grenzgebiete gegeben; eine ganze Reihe von Verkehrs-schwierigkeiten sind dadurch entstanden, die naturnotwendig behoben werden müssen. Unser Staat steht aber auch vor der Notwendigkeit neuer Verträge, zwischenstaatlicher Vereinbarungen, vor dem Wiederaufbau unserer gesamten Wirtschaft und mehr denn je ist es also schon aus diesem Grunde notwendig, an die Stelle der unbrauchbaren Gesetze dieser Art neue brauchbare zu stellen. Es wäre aber ein Fehlschluß, zu glauben, daß die Vorarbeiten, welche zur Vorlage dieses Gesetzes geführt haben, auf die jüngsten Tage zurückführen.

Die Vorarbeiten für das in Verhandlung stehende Gesetz gehen zurück bis auf den 21. Mai 1887, die Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn, wo zum erstenmal die Forderung gestellt wurde, raschestens ein Zollgesetz zu schaffen. Im Jahre 1907 mußte dieses selbe Verlangen, und zwar mit Nachdruck gestellt werden, denn es war, durch die damaligen politischen Verhältnisse bedingt, eben unmöglich, das Gesetz zu schaffen. Es ist interessant, zu hören, daß auch hier die Sprachenfrage jenes Element war, das das Gesetz nicht zustande kommen ließ, das selbe Element, das einmal in der Weltgeschichte zum Schuldigen für den Auseinanderfall der alten Monarchie erklärt werden wird. Eine neue Redaktion, durch die wissenschaftliche Mitarbeit sehr unterstützt, ging hinaus in alle Länder der ehemaligen Monarchie, um den Entwurf, der vorgelegt wurde, zur Beratung zu bringen. Die Mitarbeit der verschiedensten berufenen Faktoren gab dieser neuen Redaktion wesentliche Förderung. Verhandlungen, insbesondere mit dem Deutschen Reiche, zwecks Angleichung der Zollgrundsätze und des Zollverfahrens ergaben schließlich und endlich, allerdings unterbrochen durch den Krieg und durch die Friedensforderungen auf eine andere Basis gestellt, das Gesetz, das uns heute zur Beschlußfassung vorliegt.

Im allgemeinen galt es, große Mängel der Gesetzgebung zu beseitigen und zu beheben. Ich hebe daraus etwa folgende hervor. Es galt äußerlich, die Erstreckung aller Normen durch die Maße der Dienst- und Amtsvorschriften zu beheben; es galt, statt der Dienstvorschriften Rechtsätze festzulegen. Und aus diesem einen Grunde sehen wir es als sehr zweckdienlich an, wenn dieser Forderung Rechnung tragend, dieses Gesetz ein Rahmengesetz ist, das die notwendigsten Bestimmungen enthält, innerhalb deren die weitere Gesetzgebung die notwendigen Bestimmungen treffen soll.

Juristisch war es notwendig, an die Stelle des bisher fiskalisch-polizeistaatlichen Zollsystems das

Zollrecht als ein öffentlich-rechtliches beiderseitiges Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und seinen Bürgern zu setzen. Materiell war die Anpassung an die völlige Änderung der wirtschaftlichen Grundlagen des Zollrechts im allgemeinen und an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten unseres armen Staates von heute im besonderen notwendig. Dieser Maßstab ist im allgemeinen an das Gesetz zu legen, wenn wir darüber beraten. Diese Fragen haben diejenigen Faktoren, die auch ein praktisches Interesse an dem Gesetz haben, zum Gegenstand ihrer Beratungen gemacht. Unsere Beratungen werden dadurch erleichtert, daß von allen Seiten diesem Gesetze in seinen Grundzügen die Zustimmung gegeben worden ist.

Das Gesetz ist also, wie ich betonte, ein Rahmengesetz. Die große Forderung, die dabei gestellt werden kann, ist eigentlich die, daß die Durchführungsvorschriften von jenem Wertinhalt sein müssen, der dazu notwendig ist, und daß ihre Anpassung an die Notwendigkeiten des Tages eine der vornehmsten Aufgaben der Finanzverwaltung sein wird.

Das Gesetz zerfällt in sieben Abschnitte. Der erste Abschnitt bringt uns die Grundbegriffe des Gesetzes, das Zollgebiet, seine Grenzen, die Anschlüsse, die Zollausschlüsse, den Grenzbezirk, den Grenzverkehr und in seiner zweiten Hälfte die Zölle, ihre Höhe, ihre Arten, die Zollbefreiungen, die Zollvergütungen, die Grundsätze des Erlaubnisverkehrs und eine Reihe anderer derartiger Bestimmungen. Es ist ein weites Gebiet für die Vollzugsanweisungen.

Der zweite Abschnitt befaßt sich mit der Zollverfassung. Hier müssen wir insbesondere auf die Einrichtung der Zolloberämter verweisen als Landeszolldirektionen, als oberste Stellen der Zollämter im Lande, und dabei in Kürze darauf zurückkommen, daß die Angestellten der Zollverwaltung gerade zu diesem Abschnitt eine ganze Reihe von Forderungen gestellt haben, deren Erfüllung unmöglich in diesem Gesetze Berücksichtigung finden konnte. Ich hebe da die eine Forderung nach der Generalzolldirektion heraus. Noch in den letzten Tagen haben die Vertreter dieser Staatsangestellten ihre Forderungen erhoben. Und da nun die Schaffung einer Generalzolldirektion sich als Unmöglichkeit erweise, so fordern sie, daß — das sei im Wesen das gleiche — wenigstens eine straffere Zusammenfassung aller das Zollwesen betreffenden Agenden in einem Staatsamte stattfinden. Es sei daher notwendig, die Zollsektion beim Staatsamte für Finanzen, das Departement XVI, dementsprechend neu zu organisieren. Dieses Departement wäre in eine legislative Abteilung und in die Zollverwaltungsabteilung zu teilen, wobei aber die Leitung der beiden Abteilungen einer Person unterstehen müßte. Es sei

auch im Interesse der Sache notwendig, die bei den anderen Staatsämtern bestehenden Zollsektionen aufzulassen und zur Wahrung der Interessen dieser Verwaltungszweige ständige Vertreter der entsprechenden Staatsämter im Staatsamte für Finanzen zuzuziehen. Beinahe die Summe aller anderen Forderungen der Zollbeamtenschaft, wie sie sich auf den Zolltagungen, die in Salzburg am Ende des letzten Jahres und zuletzt vom 12. bis 14. Mai 1920 stattgefunden haben, geltend gemacht haben, sind Forderungen, welche eigentlich in das Gebiet der Vollzugsanweisung gehören und die wir also im Texte des Gesetzes selbst nicht verwerten konnten.

Es scheint mir notwendig zu sein, gerade bei diesem Abschnitte wenigstens mit einem Wort der verdienstvollen Tätigkeit der Angestellten der Zollverwaltung, der Beamtenschaft wie der Finanzwache, zu gedenken, welche in der bisher abgelaufenen Zeit der Republik die Interessen des Staates ihr Ressort auf das außerordentlich beste verwaltet haben. Ich möchte besonders darauf hinweisen, in welcher hohen Maße die Angestellten der Zollverwaltung den großen an sie herangetretenen Gefahren der Besteuerung vollständig standgehalten haben und wie wir ausnehmend wenig Fälle kennen, in denen die Beamten der Versuchung unterlegen sind.

Der dritte und vierte Abschnitt stellen den wichtigsten Teil des Zollgesetzes dar. Der dritte Abschnitt, das Zollverfahren, enthält zunächst eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen: Zollhängigkeit, Stellungspflicht, Stamm- und Warenerklärungen, zollamtliche Beschau. Im zweiten Teile folgen dann Bestimmungen über die Arten des Zollverfahrens, und zwar in den Formen der Verzollung oder Freischreibung, in der Form des Vormerkverkehrs, dann des gebundenen Verkehrs, und zwar des Zollagerverkehrs und des Anweisungsverkehrs. Letzterer gliedert sich in das Ansageverfahren und das Begleitscheinverfahren. Schließlich kommt der Zwischenauslandsverkehr.

Der dritte Teil dieses Abschnittes enthält Sondervorschriften für den Postverkehr, für den Eisenbahn- und Flußschiffverkehr, für den Verkehr auf Grenzgewässern, für den Luftschiffverkehr, für den Reisendenverkehr.

Ich möchte hier insbesondere die moderne Auffassung von der Zollhängigkeit herausheben, und zwar als einem dinglichen Rechte der Zollverwaltung an allen die Grenzen überhaupt überschreitenden Waren zur Feststellung des Zollanspruchs und Freigabe der Ware nach dessen wie immer gearteten Erfüllung; ferner des Begriffes Zollschuld und ihrer Trennung von der Zollhängigkeit. Die Zollschuld ist die Verbindlichkeit des Zollschuldners, die entsteht nach Erledigung der Frage des Zollanspruchs als ein persönliches Schuldverhältnis des Zollschuldners gegenüber dem Staate.

Der fünfte Abschnitt enthält die Rechtsmittel, welche dem Bürger gegen die Zollverwaltung zustehen.

Der sechste Abschnitt enthält das Zollstrafrecht. Dabei seien herausgehoben die Grundsätze der Milderung und Besserung und die wichtige Aufnahme der Bestimmungen der freien Beweisführung im Strafverfahren dieses Zollstrafrechts.

Der siebente Abschnitt enthält kurze Schlussbestimmungen.

Das Gesetz benötigt als Rahmengesetz einer Reihe von Vollzugsanweisungen. Sie liegen nicht nur in den Grundzügen, sondern beinahe vollständig redigiert vor, und zwar in einem stattlichen Buche von gegen 500 Seiten. Die Vollzugsanweisungen zerfallen zunächst in eine allgemeine Vollzugsanweisung, welche alle jene Anordnungen trifft, die zur Durchführung der allgemeinen Vorschriften des Gesetzes notwendig sind, oder solcher Zolleinzelsvorschriften, die im Rahmen des Gesetzes allgemeine Bedeutung haben. Ihre Bedeutung wird uns festgelegt durch die Begriffe Zollverfassung, Verkehrsverbote, Zollschuld, Rechtsmittel.

Daneben sind besondere Anordnungen notwendig, Anlagen genannt, für die großen in sich abgeschlossenen Gebiete des Verkehrs. Es sind Anlagen, welche diesen Verkehr für die einzelnen Gebiete regeln. Das Unterverzeichnis, die Zollgebührenordnung, die Verzollungsordnung, die Taraordnung, die Vormerkungsordnung, die Zollagerordnung, die Begleitscheinordnung, die Postzoll-, Eisenbahn-, Zoll-, Schiffszoll- und Zollstundungsordnung.

In den Verhandlungen des Ausschusses hat derselbe eine Reihe von Änderungen vorgenommen, welche zum Teil eine Einschränkung der staatsamtlichen Rechte in bezug auf die Erlassung von Vollzugsanweisungen und eine Reihe von anderen Anordnungen, welche dem Ausschusse zu treffen notwendig erschienen, vorsehen. Ich darf dabei auf den vorliegenden Text des Ausschlußberichtes hinweisen. Als Summe der Beratungen des Ausschusses, der sich eingehend mit dem Zollgesetze befaßt hat, darf ich dem hohen Hause den Antrag mir zu unterbreiten erlauben: Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Texte in der Form, wie er vom Ausschusse beantragt ist, die Genehmigung erteilen und dieses Gesetz in Wirksamkeit treten lassen. *(Beifall.)*

Präsident Dr. Dinghofer: Als Regierungsvertreter sind zu diesem Punkte der Tagesordnung seitens des Staatsamtes für Finanzen erschienen: Herr Sektionschef Dr. Mühlwenzl und Ministerialrat Dr. Schauburger.

Ich nehme an, daß das hohe Haus einverstanden ist, daß wir die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. *(Nach einer*

Pause): Wenn keine Einwendung erfolgt, betrachte ich diesen Vorschlag als genehmigt.

Zum Worte ist zunächst der Herr Staatssekretär für Finanzen gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für Finanzen Dr. **Reisch**: Hohes Haus! Die heute zur Verhandlung stehende Vorlage erscheint gewissermaßen als weißer Rabe unter den Vorlagen, welche bisher von der Finanzverwaltung diesem hohen Haus unterbreitet worden sind. Es ist die einzige unter diesen Vorlagen, welche von der Bevölkerung keine neuen Leistungen verlangt, ihr keine neuen Lasten auferlegt, sondern lediglich bezweckt, sie von längst veralteten und verrosteten Bestimmungen zu befreien und den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen unserer Zeit Rechnung zu tragen. Daß eine große Reformbedürftigkeit unserer Zollgesetzgebung besteht, das glaube ich, hohes Haus, bedarf keiner langen Ausführungen. Es genügt, darauf zu verweisen, daß die bisherige Zollordnung aus dem Jahre 1835 herrührt, also aus einer Zeit, welche den modernen Verkehr überhaupt noch nicht gekannt hat, welche den Bedürfnissen des Transitverkehrs, des Veredelungsverkehrs vollständig verständnislos gegenübergestanden ist und welche auch in juristischer Beziehung den Anforderungen unserer Zeit in keiner Weise mehr zu entsprechen vermag. Man hat zwar naturgemäß im Laufe der vergangenen fast 90 Jahre darnach gestrebt, die bestehenden Mängel durch Erlassung nachträglicher Verordnungen zu beheben und es ist dies zur Not ja auch gelungen, aber das Ergebnis war doch ein wüßtes Konglomerat zusammenhangloser Vorschriften, welche selbst dem erfahrenen Finanzbeamten vielfach eine terra incognita geblieben sind und jedenfalls von der Bevölkerung nicht aufgefaßt und verstanden werden könnten. Es ist daher ein dringendes Bedürfnis, gegenüber diesem unbefriedigenden Rechtszustande, jeher Abhilfe zu schaffen. Hierfür bietet sich nunmehr eine günstige Gelegenheit, indem die zahlreichen Hemmungen, die bisher einer Reform dieses Rechtsgebietes entgegenstanden, beseitigt sind. Diese Hemmungen waren zu einem großen Teil gelegen in dem dualistischen Charakter der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie, ferner in dem polyglotten Verhältnisse des alten Österreich, in der Sprachenfrage, die in der Zollordnung ihre Lösung hätte finden müssen und welche ein unüberwindliches Hindernis für eine durchgreifende Reform dieses Rechtsgebietes entstehen ließen.

Dringend ist aber die Angelegenheit der Reform insbesondere in dem jetzigen Augenblicke, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse eine grundstürzende Änderung erfahren haben, wir neue Grenzen, neue Grenzämter und neue Grenzbewohner haben, welche

bisher mit dem Zollwesen überhaupt nicht in Beziehung gestanden sind, sich aber, jetzt mit den Grenzfragen, den Zollfragen werden naturgemäß beschäftigen müssen. Da erscheint es doch wünschenswert, ihnen gleich ein modernes Gesetz zu bieten, ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, sich in diesem verwickelten und doch so weittragenden Rechtsgebiete leichter zurechtfinden zu können. Die Reform ist aber auch aus dem Gesichtspunkte dringlich, da wir ja bald nach Ratifizierung des Friedensvertrages daran gehen werden müssen, unsere handelspolitischen Beziehungen zum Auslande neu zu regeln. Da dürfen wir uns des Vorteils nicht begeben, schon auf einem modernen, umfassenden und systematischen Zollrechte fußen zu können.

Die juristischen Eigentümlichkeiten des Entwurfes hat schon der Herr Berichterstatter in kurzen Zügen gekennzeichnet. Die vielleicht in die Augen springendste Neuerung des Entwurfes ist die wichtige Unterscheidung des Begriffes der Zollhängigkeit von dem der Zollschuld. Das will besagen, daß fortan die Ware nicht schon in dem Moment ihres Grenzübertrittes der Verzollung wird unterzogen werden müssen, sondern es wird zwischen dem Grenzübertritt und dem Übertritte der Ware in den freien Güterumlauf des Inlandes ein Zwischenstadium eingeschoben, eben jenes der Zollhängigkeit, in welchem zwar eine Zollschuld noch nicht erwachsen ist, aber doch der Zollverwaltung bereits ein bestimmtes Aufsichtsrecht über die eingegangene Ware eingeräumt ist. Für den Empfänger der Ware hat das den großen Vorteil, ihm doch noch eine gewisse Bewegungsfreiheit mit der Ware einzuräumen; er kann noch über die Ware disponieren, ohne Zoll zahlen zu müssen, er kann die Ware eventuell wieder exportieren, er kann sie in ein Lager legen, er kann sie in dem Lager selbst verarbeiten, ohne daß die Zollschuld wirklich aktuell wird. Erst in dem Moment, in welchem die Ware in den freien inländischen Güterumlauf einzutreten bestimmt wird, hat er die Zollschuld zu entrichten nach erfolgter Zollabfertigung.

Neben dieser durchgreifenden Neuerung wird noch eine Reihe von Einrichtungen geschaffen, welche bestimmt sind, den modernen Bedürfnissen des Handels und Verkehrs und speziell jenen Änderungen der wirtschaftlichen Produktionsverhältnisse Rechnung zu tragen, die sich zufolge des Auseinanderfallens der österreichisch-ungarischen Monarchie und des alten Österreich ergeben haben. Wir werden mit Rücksicht auf diese Auseinanderreißung bisher wirtschaftlich zusammengehöriger Gebiete eine Reihe von Vorkehrungen treffen müssen, um die Mängel dieses Auseinanderfallens minder empfindlich erscheinen zu lassen. Wir werden dafür Sorge tragen müssen, daß der aktive und passive Veredelungs-

verkehr nach Möglichkeit erleichtert wird, wir werden den gleichen Bedürfnissen durch die Ausbildung des Bezugsscheinverfahrens Rechnung tragen müssen, wir werden Erleichterungen bei eventuellen Zollvergütungen vorsehen müssen und werden durch eine Neuregelung des Lagerwesens und durch Zulassung offener Lager nach Möglichkeit jenen Bedürfnissen entsprechen müssen, welche sich speziell infolge der günstigen geographischen Lage Österreichs und Wiens für den Transithandel ergeben.

Neben diesen Neuerungen wird auch großes Gewicht darauf gelegt, die Parteienrechte in jedem einzelnen Belange besser zu schützen und zu wahren, als das bisher der Fall war. Eine durchgreifende Neuierung auf diesem Gebiete stellt es dar, daß fortan auch für die Zollfragen die Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnet wird, so daß es der Partei möglich sein wird, gegen die Entscheidungen der Zollämter in letzter Linie an den Verwaltungsgerichtshof zu appellieren. Weitere Verbesserungen werden herbeigeführt durch die Abschaffung des Gefällsstrafgesetzes für das ganze Zollwesen und die Neuregelung auch des Straf- und Strafprozeßverfahrens auf diesem Gebiete!

Bezüglich des Strafrechts möchte ich hervorheben, daß die Zahl der schweren Gefällsübertretungen, die das Gefällsstrafgesetz vorsehen hat, eine wesentliche Einschränkung erfährt, daß ebenso die Strafen im allgemeinen gemildert werden und daß die Tatbestände eine wesentlich genauere Präzisierung erfahren haben, als es bisher der Fall war. Endlich wird auch überall als konstitutives Merkmal eines schwereren Zolldelikts die Vorsätzlichkeit gefordert, während die Fahrlässigkeit nur bei leichteren Zollübertretungen als für die Schuld der Partei genügend hingestellt wird. Das Strafprozeßverfahren erfährt eine Modernisierung durch Einführung des freien Beweiswürdigungsrechts der erkennenden Gerichte. Ebenso werden naturgemäß die alten Rechtsvermutungen beseitigt, welche sich mit dem modernen Rechtsempfinden nicht mehr vereinigen lassen.

Hohes Haus! Ich darf mit Genugtuung feststellen, daß der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf im Ausschusse nur wenigen Änderungen ausgesetzt gewesen ist, welchen Änderungen zuzustimmen ich in allen Punkten in der angenehmen Lage war. Die Änderungen, die der Ausschuss vorgenommen hat, treffen in den §§ 2, 6, 8 und 10 eine genauere Begrenzung der Rechte der Regierung, welche ihr zufolge des Charakters dieses Entwurfes als eines bloßen Rahmengesetzes offen gehalten werden muß. Es handelt sich hier im Wesentlichen darum, daß häufig wirtschaftliche Verbote und Vergeltungsmaßnahmen gegen andere Staaten vorgekehrt werden müssen oder daß der Erlaubnis-

scheinverkehr entweder neu eingeführt oder restringiert werden muß und daß die Etablierung neuer Zolleinrichtungen, die Zollvergütung als erforderlich erscheinen können, alles Maßnahmen, welche durch das Vorgehen des Auslandes notwendig werden können und dann naturgemäß ein rasches Handeln auch unsererseits erfordern. In allen diesen Fällen wird es häufig nicht möglich sein, eine Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaft einzuholen, es wird vielmehr notwendig sein, unabhängig von der Tagung der Nationalversammlung mit den entsprechenden Maßregeln vorzugehen. Um aber gleichwohl die Rechte der Nationalversammlung nicht ungebührlich einzuschränken, ist im Einverständnis mit dem Ausschusse das Auskunftsmittel getroffen worden, daß derartige Maßnahmen immer nur nach vorgängiger Anhörung des Hauptausschusses getroffen werden dürfen und daß derartige Maßnahmen der Nationalversammlung bei ihrem Wiederzusammentritte jederzeit sofort vorgelegt werden und über ihr Verlangen naturgemäß infolge dessen auch sofort wieder außer Kraft gesetzt werden müssen; also Regelungen, durch welche die Rechte der Nationalversammlung, wie ich glaube, in entsprechender Weise gewahrt erscheinen.

Die übrigen Abänderungen betreffen im § 20 eine genauere Präzisierung des Rechtes der Finanzwache zum Waffengebrauch bei ihren Amtshandlungen. Hier ist ein Kompromiß getroffen worden zwischen den notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Publikums einerseits und zum Schutze der einen schweren Dienst versehenen Finanzwachangestellten andererseits. Die Intentionen, die der Gesetzgeber hierbei verfolgt hat, werden wesentlich gefördert durch die in nächster Zeit durchzuführende Scheidung der bisherigen Finanzwache in zwei von einander getrennte Organismen in eine Inlandswache und in eine Grenzwache im engeren Sinne.

Die Änderungen in den §§ 103 und 111 bewirken eine kleine Verschärfung der Strafen für Zolldelikte, indem das Ausmaß der selbständigen Arreststrafe bis auf ein Jahr ausgedehnt wurde und ebenso die Mindestgeldstrafen erhöht wurden. Demgegenüber wurde im § 119 die Ersatzarreststrafe, die für uneinbringliche Geldstrafen verhängt werden kann, herabgesetzt, was als eine billige Forderung gegenüber Zahlungsunfähigen und minderbemittelten Parteien erschien.

Endlich wird in § 118 eine Vorkehrung dagegen getroffen, daß nicht etwa der Dienstgeber, wenn er aus einer Zollübertretung eines seiner Angestellten Vorteil gezogen hat, seiner Haftung für die verhängte Geldstrafe entgeht und über seinen Angestellten eine Arreststrafe verhängt werde. Es darf in einem solche Falle über den Angestellten nicht die Arreststrafe verhängt werden, bevor

nicht die Haftung des Dienstgebers tatsächlich zur Geltung gebracht worden ist.

Hohes Haus! Dieser kursorische Überblick über den wesentlichen Inhalt und die Absichten des Entwurfes berechtigen mich wohl an das hohe Haus die Bitte zu richten, nunmehr in die Beratung dieses Gesetzesentwurfes, der dringenden Bedürfnisse unserer Wirtschaft Rechnung zu tragen bestimmt ist, eintreten zu wollen und ihn je eher zu verabschieden, damit die angestrebten Vorteile, insbesondere bei den bevorstehenden handelspolitischen Verhandlungen der Regierung auch tatsächlich schon genutzt werden können. Ich empfehle diesen Entwurf der Verabschiedung durch das hohe Haus. *(Beifall.)*

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte sind gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Straffner und Jutz. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Straffner das Wort.

Abgeordneter Dr. Straffner: Hohes Haus! Ich und die Partei, der ich angehöre, freuen uns darüber, daß endlich einmal ein Zollgesetz zustande gekommen ist; denn das alte Zollgesetz mit den unendlich vielen Zusätzen und Nachträgen war eine Pein nicht allein für diejenigen, welche das Zollgesetz handhaben mußten, sondern auch für alle diejenigen, die vom Zollgesetze betroffen wurden. Gestatten Sie mir nun, daß ich bei der Beratung dieses Zollgesetzes auf eine Tatsache verweise, die das Land Tirol im besonderen angeht. Das Land Tirol war schon in Friedenszeiten in engster geschäftlicher Verbindung mit dem Deutschen Reiche, namentlich mit Bayern und Württemberg. Während des Krieges mußten alle wirtschaftlichen Beziehungen mehr oder weniger abgebrochen werden. Als der Krieg vorüber war, wurden diese wirtschaftlichen Beziehungen von neuem aufgenommen. Das Land Tirol ist auf diese wirtschaftlichen Beziehungen voll und ganz angewiesen, es war bereits in früheren Zeiten darauf angewiesen, ist aber jetzt mehr denn je gezwungen, Rohmaterialien, Bedarfsartikel und auch Lebensmittel aus dem Deutschen Reiche zu beziehen. Ein Bezug von Lebensmitteln, von Gebrauchsartikeln und selbst von Rohmaterialien aus Innerösterreich ist für uns durch die hohen Frachtsätze heute eine Unmöglichkeit geworden. Wir zahlen zum Beispiel für jede Gültungsendung pro Kilogramm von Wien bis Innsbruck über 7 K, für ermäßigtes Gültgut 2 K 80 h; wir zahlen beispielsweise in der Tarifklasse I für Frachten 2 K 83 h für 1 Kilogramm. Und so geht die Sache weiter in den einzelnen Tarifklassen. Es ist insolgedessen für die Tiroler Bevölkerung geradezu eine Unmöglichkeit geworden, überhaupt von Innerösterreich noch etwas zu beziehen.

Andererseits ist auch der Bezug aus dem Deutschen Reiche durch eine Verfügung des Staatsamtes für Finanzen unmöglich gemacht worden. Die Zollsätze wurden um 1900 Prozent erhöht und es ist insolgedessen den Tirolern nicht mehr möglich, aus dem Deutschen Reiche Waren und unter Umständen Lebensmittel, wenn welche zu haben sind, soweit sie nicht staatlich bewirtschaftet sind, zu beziehen. Das heißt auf gut Deutsch gesagt: das Land Tirol verurteilt man zum vollständigen Zusammenbruch. Ich glaube, daß das nicht der Wille der Staatsregierung sein kann, wenn sie die Tatsachen kennt, die zu diesem Zusammenbruche führen.

Ich erlaube mir deshalb, um die wirtschaftliche Möglichkeit des Landes Tirol wiederherzustellen, nachstehenden Resolutionsantrag dem hohen Hause vorzutragen und das hohe Haus um die Annahme dieser Resolution zu bitten. *(liest):*

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, mit der Deutschen Reichsregierung ehestens in Verhandlungen zu treten, damit die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Reutte, Landeck, Imst, Innsbruck Stadt und Land, Schwaz, Kufstein und Ritzbühel als Zollausschlußgebiet erklärt werden.“

Präsident Dr. Dinghofer: Sie haben den Resolutionsantrag gehört, er ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte ist noch gemeldet der Herr Abgeordnete Jutz.

Abgeordneter Jutz: Hohes Haus! Ich fühle mich verpflichtet, zu dem vorliegenden Zollgesetz Stellung zu nehmen. Wir sind in Borsarlberg noch viel weiter von Innerösterreich entfernt als Tirol und haben unter den unerschwinglichen Frachtsätzen noch mehr zu leiden. Es ist nicht anderes abzusehen, als daß unsere Industrie und unser Gewerbe dadurch vollständig zum Stillstand verurteilt wird. Ich will nicht weit ausholen, aber ich muß mir doch denken: Es kann nicht die Absicht der Regierung sein, das ganze Wirtschaftsleben eines Landes zum Stillstande zu verurteilen. Ich sehe bei diesen unerschwinglichen Frachtsätzen und bei diesen hohen Zolltarifen keine andere Lebensmöglichkeit für unser Land, für unsere Industrie und unser Gewerbe als den Anschluß an ein näherliegendes Zollgebiet und ich möchte daher dem hohen Hause auch einen Resolutionsantrag unterbreiten, und bitte um die Annahme desselben *(liest):*

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, mit dem schweizerischen Bundesrat und

der Deutschen Reichsregierung in Verhandlung zu treten, damit das Land Vorarlberg als Zollausflußgebiet erklärt wird."

Ich bitte um die Annahme dieser Resolution.
(Beifall.)

Präsident Dr. **Dinghofer**: Dieser Resolutionsantrag ist genügend unterstützt, er steht ebenfalls in Verhandlung.

Zum Worte ist niemand mehr gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter Dr. Schneider das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Schneider**: Hohes Haus! Nachdem gegen den Inhalt des Gesetzes sich keine Einwendungen erhoben haben, darf ich kurz darauf hinweisen, daß der Gehalt der beiden Resolutionen sich natürlich mit dem Gehalte dieses Gesetzes nicht deckt, ich mir aber der Schwierigkeiten klar bin, in denen gerade jene Bezirke sich befinden, die in den angezogenen Resolutionen genannt sind. Es bedarf aber selbstverständlich diese Aktion des Zollausflußes von unserem Staate der entsprechenden Aktion von der Seite der Gegenstaaten. Es ist daher eine Sache von so weittragender Bedeutung und von derartigen Konsequenzen, daß wir uns hier in der Nationalversammlung und an dieser Stelle mit dem Meritum dieser beiden Resolutionen wohl nicht näher mehr befassen dürfen. Ich habe die Meinung, daß überhaupt der Zollausfluß des ganzen Staatsgebietes und der Zollanschluß an das andere Staatsgebiet die einfachste Lösung aller dieser wirtschaftlichen Fragen bedeuten würde, welche durch die beiden angezogenen Resolutionen zum Ausdruck gebracht werden sollen.

Präsident Dr. **Dinghofer**: Wir kommen zur Abstimmung; ich bitte, die Plätze einzunehmen. (Nach einer Pause.)

Es sind weder Gegenanträge, noch Zusatzanträge, noch Abänderungsanträge zum Gesetze selbst gestellt, infolgedessen nehme ich an, daß das hohe Haus damit einverstanden ist, daß ich über das ganze Gesetz von § 1 bis einschließlich § 128 samt Titel und Eingang des Gesetzes unter Einem abstimmen lasse.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesem Gesetze von § 1 bis einschließlich § 128 samt Titel und Eingang des Gesetzes, und zwar in der Fassung des Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schneider**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. **Dinghofer**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Wünscht jemand dazu das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz) (gleichlautend mit 860 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen.

Dann liegen zwei Resolutionsanträge vor, einer des Herrn Abgeordneten Dr. Straffner und Genossen und einer des Herrn Abgeordneten Jutz und Genossen. Wünscht das hohe Haus, daß ich diese beiden Resolutionsanträge noch einmal verlese? (Nach einer Pause.) Ich glaube, es ist nicht notwendig, sie sind ja erst vor einigen Minuten zur Kenntnis gebracht worden.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Resolutionsantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Straffner ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit, der Antrag ist nicht angenommen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Resolutionsantrage des Herrn Abgeordneten Jutz zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit, der Antrag ist ebenfalls nicht angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (767 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Stellung und Bezüge der Professoren in den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten (861 der Beilagen). Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Leuthner, ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Abgeordneter **Leuthner**: Die Professoren der vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten wurden durch das Gesetz vom 24. Februar 1907 den außerordentlichen Professoren der Hochschulen

gleichgestellt. Als nun durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919 die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen neu geordnet wurden, war es eine Notwendigkeit, auch die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten dem anzupassen. Das geschah durch einen Gesetzentwurf, der dem Hause vorgelegt wurde. Weil aber in- zwischen eine Reihe von Gesetzen, wodurch die Besoldungsverhältnisse geändert wurden, vom Hause angenommen worden sind, so konnte das Gesetz im Ausschusse nicht mehr in der Fassung des Entwurfes angenommen werden. Deshalb hat dort der Bericht- erstatter im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksgesundheit einen Antrag eingebracht, der alle inzwischen zur Tat gewordenen Besoldungsgesetze berücksichtigt. Dieser Antrag wurde vom Ausschusse einstimmig angenommen und ich bitte Sie nun, das Gesetz in der vom Ausschusse abgeänderten Fassung gleichfalls anzunehmen.

Präsident Dr. Dinghofer: Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, der Herr Berichterstatter hat auch nichts mehr zu bemerken, wir kommen daher zur Abstimmung.

Es liegen weder Gegen- noch Abänderungs- anträge vor. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche Artikel I und II sowie Titel und Eingang des Gesetzes in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter **Leuthner:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz, betreffend die Stellung und Bezüge der Professoren in den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten (*gleichlautend mit 861 der Beilagen*), ist auch in dritter Lesung angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und wir schreiten zum Schlusse der Sitzung.

Ausschussmandate haben zurückgelegt die Herren Abgeordneten Dr. Ursin als Mitglied des Ausschusses für soziale Verwaltung und Dr. Witte als Ersatzmann des Ausschusses für soziale Verwaltung.

Sofern diese Abgeordneten weniger als vier Ausschüssen angehören, bedürfen sie zur angezeigten Mandatzurücklegung der Genehmigung des Hauses. Wenn keine Einwendung erhoben wird — und dies ist nicht der Fall —, nehme ich an, daß die Genehmigung erteilt ist.

Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich die erforderlichen Ersatzwahlen sofort vornehmen lassen und eruche die Mitglieder, die Stimmzettel abzugeben. (*Nach Abgabe der Stimmzettel:*) Die Stimmenabgabe ist geschlossen, das Skrutinium wird unverweilt vorgenommen und sein Ergebnis bekanntgegeben werden.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Dienstag, den 15. Juni 1920, 3 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Anträge der Abgeordneten Schneidmahl, Bretschneider, Polke und Genossen (*806 der Beilagen*), betreffend die Begebung einer staatlichen Notstandshilfe für die durch die große Brandkatastrophe vom 29. März 1920 überaus schwer geschädigte Gemeinde Wilhelmsburg, der Abgeordneten Ursin und Genossen (*812 der Beilagen*), betreffend die Gewährung einer Notstandshilfe für die Abbrändler der Gemeinde Wilhelmsburg in Niederösterreich (*862 der Beilagen*).

2. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (*827 der Beilagen*), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1920) (*870 der Beilagen*).

3. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (*754 der Beilagen*), betreffend das Gesetz, womit die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschworenenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, abgeändert werden (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920) (*871 der Beilagen*).

4. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (818 der Beilagen), betreffend das Gesetz, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, ein Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen (872 der Beilagen.)

Wird gegen diesen Vorschlag irgendeine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall; es bleibt also dabei.

Das Resultat der vorgenommenen Wahlen in den Ausschuß für soziale Verwaltung ist folgendes:

Abgegeben wurden 56 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 29. Mit allen abgegebenen 56 Stimmen wurden gewählt als Mitglied der Herr Abgeordnete Dr. Straffner, als Ersatzmann der Herr Abgeordnete Gleissner.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 5 Minuten abends.